



Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion | Postfach 13 20 | 54203 Trier

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

30.03.2015

Mein Schreiben vom	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
19.01.2015	09.01.2015	Karin Dahlmann	0651/9494-230
04.02.2015	23.01.2015	karin.dahlmann@add.rlp.de	0651/9494-77230
17.4 - SP / 21a	04.03.2015		
	131 / 1		

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der kreisfreien Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 mit Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 09.01.2015, hier eingegangen am 13.01.2015, haben Sie mir die Haushaltssatzung sowie den vom Stadtrat in seiner Sitzung am 17.12.2014 beschlossenen Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 vorgelegt und hierzu die erforderlichen haushaltsrechtlichen Genehmigungen beantragt.

Gleichzeitig haben Sie den Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) eingereicht.

Mit Schreiben vom 23.01.2015 wurden Unterlagen nachgereicht. Auf Grund des kommunalaufsichtsbehördlichen Aufklärungsersuchens vom 04.02.2015 folgten mit Schreiben vom 04.03.2015 weitere Unterlagen.

1/55

Konto:
Bundesbank Koblenz BIC: MARKDEF1570 IBAN: DE1557000000057001513
Postbank Köln BIC: PBNKDEFF IBAN: DE20370100500034365501

Besuchszeiten / telefonische Erreichbarkeit:
Mo-Do 9.00-12.00 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
Fr 9.00-12.00 Uhr



Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergehen hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 und den Wirtschaftsplan für die Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) folgende

Entscheidungen:

1. Auf Grund §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und § 103 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) wird der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 auf 4.045.680 € festgesetzte **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt Speyer in Höhe von

4.045.680 €

unter der Bedingung genehmigt, dass diese Investitionskredite nur für solche Vorhaben verwendet werden dürfen, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine Voraussetzung nach der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllen.

2. Nach § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 130.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die im Haushaltsjahr 2016 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können (**Verpflichtungsermächtigungen**), als hierfür

voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 130.000 €

aufgenommen werden müssen.



Für diese Genehmigung gilt die Bedingung, dass eine Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen nur für solche Vorhaben erfolgen darf, welche nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder bei denen hinsichtlich der später voraussichtlich erforderlichen Kreditaufnahme mindestens eine der Ausnahme begründenden Anforderungen der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO erfüllt ist.

3. Abweichend von den Vorgaben des § 10 Abs. 2 LFAG wird die Veranschlagung der **Investitionsschlüsselzuweisung** in Höhe von

600.000 €

als Ertrag im Ergebnishaushalt (Kontenart 411) und als ordentliche Einzahlung im Finanzhaushalt (Kontenart 611) wegen der defizitären Haushaltslage im Hinblick auf das überragende Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO) zugelassen und ausdrücklich aufsichtsbehördlich gefordert, wodurch sie nicht zur Verminderung des Saldos der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, sondern zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages im Ergebnishaushalt sowie der Unterdeckung im Finanzhaushalt und damit letztlich zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer dient.

4. Von den der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Einzahlungen für Sachanlagen aus der Veräußerung von Grundstücken** sind mindestens 50 % zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt Speyer zu verwenden.



5. Die der Stadt Speyer im laufenden Haushaltsjahr zufließenden nicht zweckgebundenen **Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und Rückflüsse aus Kapitaleinlagen** sind in voller Höhe zur Verminderung der Liquiditätskreditverschuldung der Stadt zu verwenden.

6. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** nur in Anspruch genommen werden, soweit die geplanten Maßnahmen nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen oder eine der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der **Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO** erfüllen.

7. Unbeschadet der vorstehenden Entscheidungen dürfen Haushaltsmittel für **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, zu deren endgültiger Finanzierung **Zuweisungen des Landes** geplant sind, erst in Anspruch genommen werden, wenn über die veranschlagten Zuweisungen entsprechende Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen / Bewilligungszusagen bestehen.
Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

8. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) i.V.m. § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 2 und 103 Abs. 2 GemO genehmige ich den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** für das Haushaltsjahr 2015 festgesetzten **Gesamtbetrag der vorgesehenen Investitionskredite** in Höhe von

4.700.000 €.



9. Gemäß § 1 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 EigAnVO i.V.m. § 80 Abs. 3 GemO i.V.m. §§ 95 Abs. 4 Nr. 1 und 103 Abs. 2 GemO erteile ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung für den in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den **Eigenbetrieb Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)** für das Haushaltsjahr 2015 auf insgesamt 2.520.000 € festgesetzten Gesamtbetrag der Ermächtigungen, die im Haushaltsjahr 2016 zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen führen können (**Verpflichtungsermächtigungen**), insoweit, als hierfür

voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 1.720.000 €

aufgenommen werden müssen.

Der restliche Betrag in Höhe von 800.000 € bedarf gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung, weil für die daraus resultierenden Auszahlungen in künftigen Haushaltsjahren keine Investitionskredite aufgenommen werden müssen.



Vorbemerkungen

Im siebten Jahr der doppischen Haushaltswirtschaft legt die Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 einen unausgeglichene Ergebnishaushalt mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 14.700.725 € vor. Dieser vermindert sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 um 3.846.042 €.

Der weiterhin sehr hohe Jahresfehlbetrag schlägt sich im Finanzhaushalt mit einem negativen Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen von 8.271.425 € und Tilgungszahlungen für Investitionskredite von 2.721.100 € in Liquiditätskrediten von 10.992.525 € nieder.

Bei einem Investitionskreditbedarf von 4.045.680 € ergibt sich ein Finanzmittelfehlbetrag von 12.317.105 €, der sich gegenüber dem Vorjahr um 3.377.807 € verringert.

Trotz der Verbesserungen verstoßen damit sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2015 immer noch erheblich gegen das überragende gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Laut Haushaltsplanung werden in diesem Jahr die Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten um 1.324.580 € auf 52.719.463 € und die Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten um 10.992.525 € auf 142.217.347 € steigen.

Folglich muss bei der Durchführung des Haushalts 2015 stets ein Schuldenberg von 195 Mio. Euro und eine Pro-Kopf-Verschuldung von 3.893 € mit dem daraus resultierenden Schuldendienst vor Augen sein, sofern keine erheblichen Verbesserungen stattfinden. Darüber hinaus droht die bilanzielle Überschuldung, die ohne drastische Sparmaßnahmen bereits im übernächsten Jahr eintreten wird.

Die Verringerung des Jahres- sowie des Finanzmittelfehlbetrages resultiert im Wesentlichen aus höheren Ansätzen der Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2, der Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen sowie der Vergnügungssteuer. Die hohen Fehlbeträge erfordern jedoch weitere Einnahmeverbesserungen, wozu insbesondere eine Anhebung der unterdurchschnittlichen Realsteuerhebesätze empfohlen wird.



Zwecks Haushaltskonsolidierung nimmt die Stadt Speyer am Kommunalen Entschuldungsfonds teil, wobei sie sich nicht nur zu einem jährlichen Konsolidierungsbeitrag von mindestens 1.782.605 € verpflichtet hat, sondern auch dazu, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 4.278.252 € zu reduzieren.

Zur Unterstützung der Haushaltskonsolidierungsbemühungen erhält sie eine jährliche Entschuldungshilfe des Landes von 3.565.210 €. Die Jahresleistung beläuft sich auf insgesamt 5.347.815 €.

Soweit die Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, muss die Begründung neuer Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden. Zur Erfüllung des Konsolidierungsvertrages reicht es bei Weitem nicht, nur einen Konsolidierungsbeitrag anzugeben, der lediglich 158.320 € über dem Mindestbeitrag liegt, wozu mit Schreiben vom 04.03.2015 erklärt wird, dass die Erhöhung der Vergnügungssteuer die Reduzierungen und Streichungen anderer Konsolidierungsanteile kompensiere, wodurch der Konsolidierungsbeitrag nur noch Sparmaßnahmen von 108.600 € enthält.

Hinzu kommt, dass trotz wiederholter Aufforderung, über die im Konsolidierungsvertrag fixierten Konsolidierungsanteile hinausgehende, zusätzliche nachhaltige Maßnahmen vorzunehmen und darzustellen, solche weder in den Veranschlagungen noch im Vorbericht zu erkennen sind. Auch im obigen Schreiben sind keine aufgeführt.

Ich weise nochmal darauf hin, dass die Entschuldungshilfe nur unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der eigenen Konsolidierungszusage, an der kommunalaufsichtsbehördlich keine Zweifel bestehen dürfen, gewährt werden kann.

In Anbetracht des Schuldenbergs und der mit dem Konsolidierungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen sind rigorose Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unausweichlich. Die freiwilligen Aufgaben müssen komplett auf den Prüfstand, die Pflichtaufgaben im Hinblick auf die Unabweisbarkeit der Aufwandshöhe. Alle Möglichkeiten der Ertragssteigerung sind vorzunehmen. Sämtliche Maßnahmen – ob konsumtiv oder investiv – sind immer wieder strengstens auf ihr Einsparpotential zu überprüfen.



Ergebnishaushalt

Gemäß § 1 Nr. 1 der Haushaltssatzung 2015 werden der Gesamtbetrag der Erträge auf 135.457.705 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 150.158.430 € festgesetzt. Der Saldo ergibt einen Jahresfehlbetrag von 14.700.725 €.

Der Ergebnishaushalt 2015 verstößt folglich wiederum ganz erheblich gegen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleichs (§ 93 Abs. 4 GemO, § 18 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).

Seit dem ersten doppischen Haushalt im Jahr 2009 sind ununterbrochen Ergebnishaushalte mit hohen Jahresfehlbeträgen vorgelegt worden. Auch wenn die Jahresfehlbeträge im Ergebnis niedriger ausfielen, so hat sich laut der letzten Schlussbilanz aus dem Jahr 2011 bereits bis zum Ende des Rechnungsjahres 2011 ein Ergebnisvortrag von - 35.357.507,15 € angehäuft, der mangels entsprechender Jahresüberschüsse in den darauf folgenden Haushaltsjahren nicht abgedeckt wird, sondern sich laut Haushaltsplanung noch vergrößert.

Gemäß § 18 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO hat die Gemeinde bei einem in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrag nachzuweisen, wie innerhalb der fünf Haushaltsfolgejahre ein Ausgleich des Jahresfehlbetrages durch Jahresüberschüsse erreicht werden soll.

Unter Hinweis auf Nr. 1.3 des Rundschreibens des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 15.10.2014 zur Haushaltswirtschaft 2015 der kommunalen Gebietskörperschaften bitte ich um die Vorlage eines Nachweises von verbindlichen Festlegungen mit einer detaillierten Beschreibung der vorgesehenen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unter Angabe des Zeitraums des angestrebten Haushaltsausgleichs.

Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 steigen in der Haushaltsplanung 2015 die Erträge um 3.465.187 € und vermindern sich die Aufwendungen um 380.855 € auf 150.158.430 €, sodass sich der Jahresfehlbetrag um 3.846.042 € verringert.



Die Einnahmeverbesserung ergibt sich vor allem aus höheren Ansätzen der Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2, der Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen sowie der Vergnügungssteuer.

Der Ergebnishaushalt weist Erträge aus Verwaltungstätigkeit von 132.516.385 € und Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 144.576.780 € aus, was zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 12.060.395 € führt, das im Vergleich zum Haushaltsjahr 2014 um 3.358.457 € niedriger ist.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge werden mit 2.941.320 € angegeben, woraus bei Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen von 5.581.650 € ein negatives Finanzergebnis von 2.640.330 € entsteht, das sich gegenüber dem Vorjahr um 487.585 € verringert.

Da außerordentliche Erträge und Aufwendungen nicht geplant sind, führen das negative Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit und das negative Finanzergebnis zum negativen Jahresergebnis von 14.700.725 €.

Trotz Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds mit eigenen Konsolidierungsanstrengungen und hohen Landeszuweisungen sieht die mittelfristige Planung keine Entschuldung, sondern Neuverschuldungen mittels Liquiditätskrediten vor.

Diese Entwicklung darf nicht als ausweglos betrachtet werden, sondern ihr sollte mit ausnahmslos allen zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gegengesteuert werden. Zumindest müssen alle möglichen Haushaltssicherungsmaßnahmen auf ihre Realisierbarkeit inklusive einschneidender Maßnahmen durchleuchtet werden.

Der Ergebnishaushalt, dessen Volumen sich überwiegend aus dem Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ergibt, das die Ertragskraft aus der laufenden Tätigkeit der Stadt Speyer widerspiegelt, wird maßgeblich von den Erträgen aus Steuern, Landeszuweisungen, den Erträgen und Aufwendungen der sozialen Sicherung, den Personalaufwendungen sowie den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen geprägt.



Ertragsanalyse

Zum Ertragsposten „Steuern und ähnliche Abgaben“ in Höhe von 74.933.430 € zählen vor allem Steuern in Höhe von 68.708.430 €.

Somit machen die Steuern wiederum deutlich mehr als die Hälfte der Erträge aus Verwaltungstätigkeit und sogar der gesamten Erträge des Ergebnishaushalts aus. Laut Planung sollen sich die Steuern bis zum Jahr 2017 auf 79.873.430 € erhöhen.

Den Großteil nimmt die Gewerbesteuer bei einem seit dem Jahr 1995 unveränderten Hebesatz von 405 v.H. mit 33,5 Mio. Euro ein. Während im Jahr 2008 ein Rechnungsergebnis von 29,2 Mio. Euro erzielt wurde, konnten in den Rechnungsjahren 2009 und 2010 nur 22,2 Mio. Euro bzw. 23,3 Mio. Euro vereinnahmt werden. In den Rechnungsjahren 2011, 2012 und 2013 brachte die Gewerbesteuer mit 35,9 Mio. Euro, 41 Mio. Euro bzw. 41,1 Mio. Euro sehr hohe Erträge. Für den Nachtragshaushalt 2014 wurden Erträge von 36,2 Mio. Euro geschätzt. Laut Vorbericht wird im Haushaltsjahr 2015 mit geringeren Erträgen wegen sich verschlechternder Rahmenbedingungen gerechnet. Bis zum Jahr 2018 soll die Gewerbesteuer auf 36,5 Mio. Euro anwachsen.

Unter Berücksichtigung der Gewerbesteuerumlage von 5.710.000 € vermindert sich das diesjährige Gewerbesteuer netto im Vergleich zum Vorjahr um 2.242.000 € auf 27.790.000 €.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde im Jahr 1995 von 390 v.H. auf 405 v.H. angehoben. Seitdem haben viele kreisfreie Städte ihren Hebesatz zumindest einmal zwecks Reduzierung ihrer Liquiditätskreditneuerschuldung hoch gesetzt, sodass der Durchschnitt der kreisfreien Städte des Landes Rheinland-Pfalz mittlerweile bei 413 v.H. liegt.

In Anbetracht der defizitären Haushaltslage und der Verpflichtungen aus dem Konsolidierungsvertrag weise ich nochmals darauf hin, unbedingt eine Anhebung des Hebesatzes zu prüfen. Dies erscheint auch im Hinblick auf die große Volatilität der Gewerbesteuer mit entsprechendem Risikofaktor für die städtische Haupteintragungsquelle geboten.



Die Grundsteuer B ist in Höhe von 8.487.000 € veranschlagt. Laut den Erläuterungen wurde der Ansatz auf Grund der regionalisierten Steuerschätzung gegenüber dem Haushaltsjahr 2014 um 100.000 € angehoben. Das Rechnungsergebnis 2013 belief sich auf 8.373.987 €. Die Grundsteuer B gliedert sich in Erträge für nicht städtische Gebäude in Höhe von 8.400.000 € und in Erträge für städtische Gebäude in Höhe von 87.000 €.

Gemäß Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) vom 10.12.2012 hat sich die Stadt Speyer verpflichtet, mit der Hebesatzerhöhung einen jährlichen Konsolidierungsanteil von 702.175 € zu erwirtschaften. Laut Konsolidierungsnachweis KEF-RP für das Haushaltsjahr 2013 (im Folgenden kurz: „KEF-Nachweis 2013“) konnte im Rechnungsjahr 2013 nur ein Konsolidierungsanteil von 615.334 € erzielt werden, sodass der diesjährige Haushaltsansatz der Grundsteuer B laut Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) für das Jahr 2015 (im Folgenden kurz: „KEF-Antrag 2015“ bzw. „KEF-Anlage 2015“) lediglich einen Konsolidierungsanteil von 605.000 € beinhaltet.

Die Grundsteuer B fließt der Stadt Speyer wegen der einheitswertabhängigen Bemessungsgrundlage unbeeinflusst von konjunkturellen Schwankungen zu und bildet daher eine risikoarme Einnahmequelle. Mit einem Hebesatz von 400 v.H. liegt die Stadt Speyer deutlich unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte von derzeit 421 v.H.

In Anbetracht der drohenden Überschuldung sowie zur Erwirtschaftung des vertraglich vereinbarten Konsolidierungsanteils ist eine weitere Anhebung des Hebesatzes dringend geboten.

Auf Grund der verkehrsgünstigen Lage der Stadt Speyer erscheint dies im Vergleich zu anderen Städten der Metropolregion Rhein-Neckar wie Frankenthal (410 v.H.), Landau (430 v.H.), Ludwigshafen (420 v.H.), Worms (440 v.H.), Heidelberg (470 v.H.) und Mannheim (450 v.H.) sowie im Hinblick auf die relativ geringe zusätzliche Belastung für die Steuerpflichtigen eine angemessene Haushaltssicherungsmaßnahme zu sein. Insbesondere bei der Grundsteuer B sind Anpassungen möglich, ohne dass größere Ausweichreaktionen, etwa bei Standortentscheidungen von Unternehmen oder bei der Wohnsitzwahl, zu befürchten sind.



Der Hebesatz der Grundsteuer A wurde im Jahr 2012 von 280 v.H. auf 300 v.H. angehoben. Wie in den vergangenen Jahren sind für dieses Haushaltsjahr wie auch für die Planjahre Erträge von 29.500 € eingeplant.

Der Ansatz enthält einen Konsolidierungsanteil von 1.950 €. Dahingegen belief sich das Rechnungsergebnis laut KEF-Nachweis 2013 nur auf 1.896 €.

Mit ihrem Hebesatz liegt die Stadt Speyer unter dem Landesdurchschnitt der kreisfreien Städte von 317 v.H. Mit einer Anhebung könnte der vereinbarte Konsolidierungsanteil ab dem nächsten Haushaltsjahr erreicht werden.

Gemäß § 94 Gemo hat die Stadt Speyer die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Erträge aus Entgelten für ihre Leistungen und im Übrigen aus Steuern zu beschaffen, soweit die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Somit sind die Ertragsmöglichkeiten unbedingt auszuschöpfen.

Hinzu kommt, dass sich die Stadt Speyer zwecks Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds vertraglich verpflichtet hat, nicht nur einen Konsolidierungsbeitrag zu leisten, sondern darüber hinaus ihre Liquiditätskredite abzubauen bzw. diese wenigstens im möglichen Umfang zu vermindern.

In Anbetracht des trotz Entschuldungshilfe des Landes immer noch immensen Jahresfehlbetrages und der daraus resultierenden Liquiditätskreditneverschuldung von rund 11 Mio. Euro erwarte ich eine erneute, intensive Überprüfung der Hebesätze der Realsteuern mit dem Ziel, den städtischen Haushalt zu verbessern und den vertraglichen Verpflichtungen zumindest im größtmöglichen Umfang nachzukommen.

Für die diversen Vergnügungssteuerarten sind in den Jahren 2015 bis 2018 jeweils Erträge von 1.926.650 € eingeplant, die im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 um 350.000 € höher kalkuliert wurden. Das Rechnungsergebnis 2013 belief sich auf 1.605.876 €.

Als Anteil des Konsolidierungsbeitrages wurde der Steuersatz für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen ab dem 01.07.2012 von 12% auf 18% angehoben, was im Jahr 2012 eine Einnahmeverbesserung von 90.000 € und ab dem Jahr 2013 eine jährliche Ertragssteigerung von 180.000 € bringen soll.



Gemäß KEF-Antrag 2015 beinhaltet der Ansatz einen Konsolidierungsanteil von 350.000 €. Laut KEF-Nachweis 2013 konnte im Rechnungsjahr 2013 ein Konsolidierungsanteil von 521.949 € erzielt werden.

An Hundesteuer sollen in diesem wie auch in den drei Planjahren 215.280 € eingenommen werden. Im Rechnungsjahr 2013 wurden mit dieser Steuerart 211.665 € vereinnahmt.

Auf Grund der Anhebung der Hundesteuer im Jahr 2013 ist als Konsolidierungsanteil ein Betrag von 6.000 € eingeplant. Laut KEF-Nachweis 2013 wurde im Rechnungsjahr 2013 ein Konsolidierungsanteil von 17.566 € verbucht.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer steigt im Vergleich zum Vorjahresansatz um 1.200.000 € auf 21.700.000 €. Er soll bis zum Planjahr 2018 auf 25.200.000 € wachsen. Das Rechnungsergebnis 2013 betrug 20.556.374 €.

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ist um 100.000 € auf 2.850.000 € hoch gesetzt und steigt laut Planung weiter bis auf 3.090.000 € im Jahr 2018. Das Rechnungsergebnis 2013 belief sich auf 2.752.197 €.

Insgesamt bedeutet die hohe Steuerquote eine große Abhängigkeit der Stadt Speyer von teils sehr schwankungsanfälligen Erträgen, sodass das Augenmerk verstärkt auf andere städtische Ressourcen, die die Stadt Speyer im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung bestimmen kann, zu richten ist.

Zu den ähnlichen Abgaben gehören außer dem Familienleistungsausgleich von 2.100.000 €, der gegenüber dem Vorjahr um 49.000 € steigt, noch unveränderte Ausgleichsleistungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende von 4.125.000 €.



Die Zuwendungen, allgemeinen Umlagen und sonstigen Transfererträgen steigen im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 um 2.908.110 € auf 28.197.275 €.

Im Zuge der Neuordnung des kommunalen Finanzausgleichs im Jahr 2014 ist der Haushaltsansatz im Teilhaushalt 06 *Zentrale Finanzdienstleistungen* beim Produkt 61100 *Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen* in diesem Jahr wegen wesentlich höher eingepannter Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 um 4.260.500 € auf 14.135.210 € angehoben. Im Rechnungsjahr 2013 wurden 9.127.692 € vereinnahmt.

Die Schlüsselzuweisung B 1 ist wie im Vorjahr in Höhe von 3.050.000 € veranschlagt. Im Rechnungsjahr 2013 erhielt die Stadt Speyer 748.160 € weniger, weil die Zuweisung je Einwohner in kreisfreien Städten nach der Reform ab dem Haushaltsjahr 2014 61 € anstelle von zuvor 15 € beträgt.

Die Schlüsselzuweisung B 2 ist in Höhe von 623.000 € veranschlagt. Laut Vorbericht wurde sie jedoch im letzten Jahr nicht gewährt, weil die Steuerkraft wegen hoher Steuereinzahlungen im maßgeblichen Zeitpunkt höher als der Bedarf gewesen sei. Im Rechnungsjahr 2013 wurden 2.628.920 € zugewiesen.

Zum Ausgleich der Auswirkungen des Systemwechsels beim Soziallastenausgleich erhält die Stadt Speyer gemäß dem eingefügten § 34 d LFAG einen Härteausgleich in Höhe von 57.000 € gegenüber 100.255 € im letzten Haushaltsjahr.

Auf Grund des Landesgesetzes zur Reform des kommunalen Finanzausgleichs vom 08.10.2013 werden ab dem Jahr 2014 gemäß dem eingefügten § 9 a des Landesfinanzausgleichsgesetzes (LFAG) die Schlüsselzuweisungen C 1 und C 2 zum Ausgleich von Belastungen nach dem Zweiten, Achten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt, die in diesem Jahr in Höhe von 2.670.000 € bzw. 3.570.000 € veranschlagt sind, während sie im letzten Jahr in Höhe von 890.000 € bzw. 1.031.500 € eingeplant waren.

Die Investitionsschlüsselzuweisung in Höhe von 600.000 € ist entsprechend der aufsichtsbehördlichen Forderung nicht nur einzahlungswirksam im Finanzhaushalt, sondern zur Verringerung des Jahresfehlbetrages auch ertragswirksam im Ergebnishaushalt veranschlagt.



Die Landeszuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds ist wiederum mit 3.565.210 € veranschlagt.

Die Zuweisungen für Kindertageseinrichtungen vermehren sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 um 901.490 € auf 7.430.660 €, wovon 4.765.900 € zur Förderung von Kindertagesstätten freier Träger vorgesehen sind.

Für die *Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung* vermindern sich die Bundesleistungen wegen entsprechend geringerer Aufwendungen um 500.000 € auf 2.600.000 €, weil 100% der Aufwendungen der Grundsicherung vom Bund erstattet werden.

Die Zuweisungen zum Ausgleich der Schülerbeförderungskosten sind wie im Vorjahr mit 470.000 € eingeplant. Für die Lernmittelfreiheit – Schulbuchausleihe wird mit Zuweisungen von 250.300 € gegenüber 220.000 € im Vorjahr gerechnet.

An allgemeinen Straßenzuweisungen sind in diesem Jahr 305.000 € veranschlagt.

Weiterhin werden 1.612.450 € an nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen berechnet, die entsprechend den Aufwendungen für Abschreibungen der Vermögensgegenstände ertragswirksam aufzulösen sind.

Insbesondere sind bei den Straßen 333.700 €, bei den Schulen 599.300 €, beim Denkmalschutz 281.800 €, beim Brandschutz 71.150 € sowie beim zentralen Gebäudemangement 56.000 € veranschlagt.

Während im Haushalt 2014 noch nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen in Höhe von 2.861.800 € eingeplant waren, verringern sie sich hauptsächlich bei den Straßen um 1.259.800 €, was laut den Erläuterungen an einer geänderten Kontierung der zuvor beim Ertragsposten „Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen“ veranschlagten Beträge liegt.



Die Erträge der sozialen Sicherung steigen im Vorjahresvergleich um 414.250 € auf 12.638.850 €, wobei sich die Aufwendungen der sozialen Sicherung um 246.210 € vermindern.

Diese Ertragsart steigt vor allem bei der *Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen* um 619.350 € auf 7.097.000 €.

Andererseits vermindern sich die Erträge der sozialen Sicherung insbesondere bei den *Hilfen für Asylbewerber* um 141.000 € auf 712.000 €, bei der *Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte und Inobhutnahme* um 61.000 € auf 21.700 € und bei der *Hilfe zur Erziehung* wegen geringerer Fallzahlen um 49.800 € auf 1.386.300 €.

Zu den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit gehören weiterhin öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von 7.963.700 € (+ 989.972 €) und privatrechtliche Leistungsentgelte von 2.649.300 € (+ 18.490 €) sowie die Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 2.290.630 € (+ 45.210 €).

Mit einer gegenüber dem Nachtragshaushalt 2014 um 1.053.672 € höher veranschlagten Gesamtsumme von 12.903.630 € erbringen sie fast ein Zehntel der Gesamterträge aus Verwaltungstätigkeit. Der Anstieg beruht allerdings vor allem auf nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten in Höhe von 1.344.100 €, die nach einer Umkontierung bzw. erstmals als öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte veranschlagt sind. Folglich sind im Abgleich mit dem Finanzhaushalt die zahlungswirksamen Erträge mit einer Gesamtsumme von 11.559.530 € um 1.344.100 € niedriger als die Gesamterträge, wobei an kassenwirksam werdenden Einnahmen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten nur 6.619.600 € eingeplant sind, die gegenüber dem Vorjahr sogar um 354.128 € sinken.

Im Teilhaushalt 01 *Zentrale Dienste* sind Erträge wegen öffentlich-rechtlicher Leistungsentgelte in Höhe von 200.350 € veranschlagt.

Beim Produkt 54500 *Kommunale Straßenreinigung, kommunaler Winterdienst (BgA)* sind sie in Anpassung an die Rechnungsergebnisse der Vorjahre um 47.700 € auf 140.000 € gekürzt, wobei die Aufwandsansätze entsprechend reduziert sind.

Im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 2.398.200 € veranschlagt.



Insbesondere sind 584.200 € beim Produkt 12330 *Erlaubnisse für gewerblichen Personenverkehr, Führerscheiwwesen, Kfz-Zulassungswesen*, 557.000 € beim Produkt 55300 *Friedhofs- und Bestattungswesen*, 340.000 € beim Produkt 12270 *Bürgerservice* und 380.000 € beim Produkt 12310 *Verkehrsangelegenheiten, Zentrale Bußgeldstelle nach dem Straßenverkehrsrecht* eingeplant.

Laut KEF-Antrag 2015 beinhaltet der Ansatz der Friedhofs- und Bestattungsgebühren den Konsolidierungsanteil „Erhöhung der Bestattungsgebühren um durchschnittlich 9 Prozentpunkte und Einführung der Sonderbeerdigungen“ von 147.000 €. Auf die Nachfrage zu den gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, welche laut den Erläuterungen zum Teil auf einem höheren Aufwand für die Pflege der neuen Gräberarten beruhe, wird mit Schreiben vom 04.03.2015 erklärt, dass lediglich um 3.000 € höhere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Konsolidierungsanteil stehen. Dieser vermehrte Aufwand wirkt sich erfolgsmindernd auf den Konsolidierungsanteil „Einführung der Sonderbeerdigungen“ aus, der sich folglich auf 144.000 € verkürzt.

Laut KEF-Antrag 2015 ist die Anhebung der Gebühren für Anwohnerparkausweise als Konsolidierungsanteil von 5.000 € eingeplant, die laut KEF-Nachweis 2013 zu Mehrträgen von 13.254 € führte.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 869.350 eingeplant, und zwar insbesondere 527.400 € beim Produkt 26300 *Musikschule*, 165.000 € beim Produkt 27100 *Volks-hochschule* und 27.000 € beim Produkt 27200 *Stadtbibliothek*. Die Gebühreanhebungen im Jahr 2013 ergeben im Haushalt 2015 eingeplante Konsolidierungsanteile von 27.000 €, 9.000 € und 3.500 €. Im Rechnungsjahr 2013 brachten die Maßnahmen laut KEF-Nachweis 2013 höhere Erträge von 39.782 €, 10.477 € und 9.005 €.

Im Teilergebnishaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* wird mit öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten von 3.435.600 € gerechnet. Im Vorjahresvergleich steigen sie zwar um 1.193.600 €, was jedoch in Höhe von 1.262.600 € an der oben beschriebenen Umkontierung der nicht zahlungswirksamen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten der Straßen rührt, sodass sich die einzahlungswirksamen Entgelte nicht erhöhen, sondern verringern.



Insbesondere beim Produkt 52121 *Bauaufsicht* ist der Ansatz für Gebühren wegen Baugenehmigungen um 150.000 € auf 305.000 € herab gesetzt.

Beim Produkt 54610 *Kommunale Parkplätze* sind öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte von 1.786.050 € eingeplant, wovon 36.050 € nicht zahlungswirksame Erträge aus der Auflösung von Sonderposten im Haushalt 2014 noch beim Ertragsposten „Sonstige laufende Erträge“ veranschlagt waren.

Laut KEF-Antrag 2015 beinhaltet der diesjährige Haushaltsansatz einen Konsolidierungsanteil in Höhe von 240.000 € auf Grund der Anhebung der Parkgebühren ab dem 01.07.2012. Laut KEF-Nachweis 2013 brachte die Maßnahme im Rechnungsjahr 2013 um 446.399 € höhere Erträge gegenüber dem Durchschnittsertrag der Jahre 2009 bis 2011.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte von insgesamt 2.649.300 € entfallen in Höhe von 1.054.450 € auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* und davon wiederum 847.050 € auf das Produkt 11420 *Immobilienverwaltung* für die Vermietung und Verpachtung des städtischen Grundbesitzes und der Wohn- und Geschäftsgebäude.

Laut KEF-Antrag 2015 beinhaltet der Haushaltsansatz Entgelte für die Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen von 60.000 €, die auf Grund einer Pachterhöhung im Jahr 2013 einen Konsolidierungsanteil von 2.000 € bringen sollen, wovon jedoch gemäß KEF-Nachweis 2013 nur 1.173 € vereinnahmt wurden.

Im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* sind privatrechtliche Leistungsentgelte von 483.980 € eingeplant, wovon 220.100 € beim Produkt 55510 *Kommunale Forstwirtschaft* und 169.000 € beim Produkt 57310 *Messen und Märkte (BgA)* erwartet werden.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* sind privatrechtliche Leistungsentgelte von 812.220 €, darunter vor allem 177.500 € beim Produkt 27100 *Volkshochschule*, veranschlagt.

Beim Produkt 57312 *Stadthalle (BgA)* ist der Ansatz 2015 gegenüber dem Ansatz 2014 nach Anpassung ans Rechnungsergebnis 2013 von 95.000 € auf 105.000 € hoch gesetzt, wobei jedoch für die Folgejahre wieder nur der vorherige Ansatz eingeplant ist.



Laut KEF-Antrag 2015 enthält der Ertragsposten einen Konsolidierungsanteil von 15.000 €. Gemäß KEF-Nachweis 2013 brachte die Mieterhöhung im Jahr 2013 eine Einnahmeverbesserung von 34.903 €.

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen vermehren sich gegenüber dem Vorjahr um 45.210 € auf 2.290.630 €.

Im Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* sind sie in Höhe von 755.120 € veranschlagt und davon insbesondere 166.000 € beim Produkt 11100 *Zentrale Steuerung der Stadtverwaltung / Büro OB / Controlling*.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* sind Kostenerstattungen und Kostenumlagen von 493.850 € eingeplant, von denen 327.000 € auf Förder-schulen und Berufsbildende Schulen entfallen.

Im Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* sind sie in Höhe von 642.000 €, davon 340.000 € beim Produkt 31200 *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts*, vorgesehen.

Im Teilergebnishaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* werden Kostenerstattungen und Kostenumlagen in Höhe von 315.960 €, davon 200.510 € beim Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung*, erwartet.

Die sonstigen laufenden Erträgen sinken im Vergleich zum Nachtragsergebnishaushalt 2014 um 579.000 € auf 3.820.700 €, wobei sich die zahlungswirksamen Erträge um 272.400 € verringern.

An nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten sind nur noch 39.800 € anstelle von zuvor 346.400 € eingeplant, was teilweise auf die oben beschriebenen Umkontierungen zurückzuführen ist.

Im Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* vermindern sich die sonstigen laufenden Erträge beim Produkt 11200 *Personalwesen* wegen einer Ansatzkürzung der nicht zahlungswirksamen Erträge aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen um 187.000 € auf 44.050 €.



Beim Produkt 11420 *Immobilienverwaltung* sinken die Veräußerungserlöse aus Grundstücksverkäufen um 263.500 € auf 115.500 €, weil in diesem Jahr nicht so viele Verkäufe geplant sind. Eine Nachfrage ergab, dass der Ansatz einen in Höhe von 91.480 € geplanten Gewinn aus Grundstücksverkäufen beinhaltet, wobei der Buchwert investiv als Einzahlung für Sachanlagen veranschlagt ist.

Bei den sonstigen laufenden Erträgen handelt es sich hauptsächlich um die Konzessionsabgabe der Stadtwerke Speyer GmbH, die für die Jahre 2015 bis 2018 in Höhe von je 2.480.000 im Teilergebnishaushalt 06 *Zentrale Finanzdienstleistungen* Produkt 62600 *Beteiligungen, Anteile, Wertpapiere des Anlagevermögens* eingeplant ist.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehört die Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten, wie insbesondere die Erhebung kostendeckender Entgelte. Die Erhöhungen der Realsteuerhebesätze und der Entgelte in den Vorjahren wurden kommunalaufsichtsbehördlich durchaus positiv zur Kenntnis genommen, jedoch ist der Jahresfehlbetrag trotz zusätzlicher Schlüsselzuweisungen immer noch viel zu hoch, sodass zur Verminderung des Defizits weitere Ertragssteigerungen unausweichlich sind. Auch reicht es für eine erfolgreiche Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds zwecks Verringerung der Liquiditätskreditverschuldung in Höhe von 131 Mio. Euro nicht, in der Planung lediglich 158.320 € mehr als das Minimum des Konsolidierungsbeitrages von 1.782.605 € ohne weitere erkennbare Haushaltsverbesserungen beizusteuern.

Daher ist es weiterhin geboten, sämtliche Entgelte wie Gebühren und Kostenerstattungen bzw. -umlagen im Hinblick auf die gegenüberstehenden Aufwendungen mit dem Ziel der Ertragssteigerung zu überprüfen. Mögliche Ertragsverbesserungen sind unverzüglich vorzunehmen. Bei jeder freiwilligen Leistung, deren Ertrag unter dem Aufwand liegt, ist unter der Maxime der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit restriktiv über das Ob und Wie der Aufgabenwahrnehmung zu entscheiden. Dies gebietet auch die Generationengerechtigkeit als wichtiger Teil des Sozialstaatsprinzips.

Den laufenden Erträgen aus Verwaltungstätigkeit von 132.516.385 € stehen viel höhere laufende Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit von 144.576.780 € gegenüber, woraus ein Defizit von 12.060.395 € resultiert.



Das Auseinanderklaffen der Ertrags- und Aufwandshöhe der Verwaltungstätigkeit hat sich zwar im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 um 3.358.457 € verringert, jedoch rührt dies hauptsächlich von den um 4.278.500 € erhöhten Veranschlagungen der Schlüsselzuweisungen.

Unberücksichtigt darf auch nicht bleiben, dass ohne die Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von 3.565.210 € ein negatives laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 15.625.605 € entstehen würde. Dem ertragsseitigen Problem muss dringend mit weiteren Zuwächsen entgegen gesteuert werden.

Aufwandsanalyse

Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 567.590 € auf 42.438.840 €. Die Versorgungsaufwendungen sind um 650.800 € auf 463.500 € gekürzt. Mit insgesamt 42.902.340 € verursachen sie drei Zehntel der Aufwendungen des Ergebnishaushaltes.

Laut Vorbericht wurden bei der Kalkulation der Personalaufwendungen die jährliche Besoldungserhöhung um 1% und eine Tarifierhöhung um 2,4% ab März 2015, was 726.000 € ausmacht, berücksichtigt.

Gegenüber dem Vorjahr steigen die Personalaufwendungen insbesondere beim Brandschutz wegen Neueinstellungen auf unbesetzten Stellen um 278.000 € sowie bei den Kindertagesstätten mit 1,63 zusätzlichen Stellen um 238.000 €.

Diesen Aufwandssteigerungen werden im Vorbericht weniger Aufwendungen für künftige Beihilfezahlungen und Zuführungen zu Beihilferückstellungen in Höhe von 1.325.000 € gegenüber gestellt, sodass tatsächlich ein Rückgang der Personal- und Versorgungsaufwendungen in Höhe von 83.000 € zu verzeichnen sei. Allerdings ergibt die Überprüfung, dass beim Produkt 11200 *Personalwesen* die Ansätze der Personalaufwendungen und der Versorgungsaufwendungen jeweils um 662.500 € gekürzt sind, was damit begründet wird, dass im Zeitpunkt der Haushaltsplanaufstellung keine Zahlen für die künftigen Beihilfen bzw. Beihilferückstellungen vorliegen, sodass die Beträge im Nachtrag angepasst würden.



Nach dem Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit sind Aufwendungen bei der Haushaltsplanung gemäß § 9 Abs. 2 GemHVO sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind.

Nicht nur im Hinblick darauf, dass insbesondere der im Jahr 2014 noch in Höhe von 1.114.300 gebildete Gesamtansatz der Versorgungsaufwendungen mit der Begründung mangelnder Zahlen auf 463.500 € gekürzt wurde, sondern auch in Anbetracht der Rechnungsergebnisse 2012 und 2013 von 1.598.672 € bzw. 1.135.483 € und vor allem der festgestellten Rechnungsergebnisse 2010 und 2011 von 2.430.057 € bzw. 3.861.332 € muss festgestellt werden, dass die Aufwandsansätze im Haushalt 2015 trotz jahrelanger Erfahrung nicht sorgfältig gebildet wurden, wodurch sich ein Jahresfehlbetrag ergibt, der in der Planung zu niedrig ausgewiesen wird und daher das Jahresergebnis besser als bei der Haushaltsplanaufstellung absehbar erscheint. Künftig sind die Beihilfen und Beihilferückstellungen bereits ordnungsgemäß im Haushalt und nicht erst im Nachtrag zu veranschlagen und dies nicht zentral beim Produkt 11200, sondern bei den Produkten mit Personalaufwendungen; Letzteres ist bereits beim Nachtrag 2015 zu beachten.

Beim Produkt 11140 *Gremien* sind Personalaufwendungen von 899.390 € veranschlagt. Als Konsolidierungsmaßnahme des Kommunalen Entschuldungsfonds wurde ab Juli 2012 die Aufwandsentschädigung der Stadtratsmitglieder von monatlich 230 € auf 200 € gekürzt, andererseits erhalten sie seitdem für die Teilnahme an Stadtratsitzungen ein Sitzungsgeld von 13 €. Per Saldo sollen sich die Aufwendungen jährlich um 13.000 € verringern. Diese Kürzung wurde laut KEF-Antrag 2015 in der Veranschlagung der Personalaufwendungen berücksichtigt. Gemäß KEF-Nachweis 2013 wurde im Rechnungsjahr 2013 eine Einsparung von 11.136 € erzielt.

Die einwohnerbezogene Umrechnung der Personalaufwendungen steigt gegenüber dem Vorjahr von 821 € auf nun 848 € pro Einwohner. Auf Grund der zunehmenden Haushaltsbelastung müssen Stellenmehrungen auf ein unabweisbares Maß gesenkt und Stellenkürzungen im aufgabenverträglichen Maß vorgenommen werden.



Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen verringern sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 um 976.995 € auf 14.778.750 €. Das vorläufige Rechnungsergebnis 2013 beträgt 13.613.377 €.

Auf den Teilergebnishaushalt 01 *Zentrale Dienste* entfallen 2.297.880 €. Beim Produkt 11410 *Zentrales Gebäudemanagement* erhöhen sich die Aufwendungen wegen Instandhaltungen um 45.500 € auf 1.092.160 €.

Im Teilergebnishaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste* steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 119.310 € auf 1.383.460 €. Beim Produkt 12600 *Brandschutz* erhöht sich der Ansatz um 52.050 € auf 414.060 €. Beim Produkt 11270 *Bürgerservice* sind kaum verändert 268.500 € eingeplant. Beim Produkt 55300 *Friedhofs- und Bestattungswesen* steigen die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 70.400 € auf 232.800 €, was laut den Erläuterungen zum Teil auf einem höheren Aufwand für die Pflege der neuen Gräberarten beruhe. Laut Schreiben vom 04.03.2015 sind lediglich 3.000 € für die Pflege der neuen Gräberarten eingeplant. Dieser vermehrte Aufwand wirkt sich - wie oben beschrieben - erfolgsmindernd auf den Konsolidierungsanteil „Einführung der Sonderbeerdigungen“ mit Erhöhung der öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte aus.

Im Teilergebnishaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* verringern sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 464.825 € auf 6.685.580 €.

Für die Schulen fallen insgesamt 3.303.580 € an. Bei der Siedlungsschule Grundschule steigen diese Aufwendungen um 48.840 € auf 362.080 €, während sie bei anderen Schulen wie vor allem beim Hans-Purmann-Gymnasium um 120.980 € auf 312.460 €, beim Friedrich-Magnus-Schwerd-Gymnasium um 100.880 € auf 336.060 €, bei der Integrierten Gesamtschule Georg-Friedrich-Kolb um 111.300 € auf 394.580 € und bei der Schule im Erlich um 156.020 € auf 208.870 € sinken.

Beim Produkt 24100 *Schülerbeförderung* erhöhen sich die Aufwendungen vor allem wegen der Tarifierhöhung des MAXX-Tickets und der neuen Vereinbarung für die Beförderung der Schüler/innen der Pestalozzischule um 50.000 € auf 1.196.500 €.

Beim Produkt 26300 *Musikschule* sind kaum verändert Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 527.245 € veranschlagt.



Beim Produkt 27100 *Volkshochschule* erhöhen sie sich wegen Unterhaltungsmaßnahmen am Aufzug in der Villa Ecarius um 10.550 € auf 553.750 €. Im Rechnungsjahr 2013 wurden 38.182 € € weniger verausgabt. Das Produktdefizit steigt gegenüber den Rechnungsergebnissen 2011 bis 2013 erheblich. Steigende Aufwendungen sind in Anbetracht der Einbeziehung der Volkshochschule in den Kommunalen Entschuldungsfonds mittels Gebührenanhebungen, die zur Defizitsenkung führen sollten, äußerst bedenklich.

Beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* erhöhen sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 9.000 € auf 153.270 €. Während sich die Stadt Speyer mit dem Konsolidierungsvertrag verpflichtet hat, ab dem Jahr 2013 einen Konsolidierungsanteil in Höhe von jährlich 15.000 € mittels Verkürzung der Öffnungszeiten und Reduzierung der Ausstellungen der städtischen Galerie zu erwirtschaften, was in den KEF-Anlagen zu den Haushaltsplänen der Jahre 2013 und 2014 noch angegeben wurde, wird die Maßnahme in diesem Jahr weder im Haushaltsplan noch im KEF-Antrag erwähnt. In Anbetracht der Ist-Aufwendungen 2013 von 165.137 €, die gegenüber denjenigen des Rechnungsjahres 2012 nicht gesunken, sondern um 35.684 € gestiegen sind, wobei die Vorjahre ebenfalls wesentlich niedrigere Aufwendungen aufwiesen, ist nicht erkennbar, dass der laut KEF-Nachweis 2013 in Höhe von 12.700 € erbrachte Konsolidierungsanteil zu einer Senkung der Aufwendungen geführt hat. Dessen ungeachtet weise ich darauf hin, die Konsolidierungsmaßnahme - wie vertraglich zugesichert - in diesem wie in den nächsten Jahren durchzuführen, was sich in der Nachtragshaushaltsveranschlagung aufwandsmindernd nieder schlagen sollte. Falls der Konsolidierungsanteil nicht mehr geleistet wird, bitte ich um eine nachvollziehbare Erklärung, wobei es nicht ausreicht, dass der städtische Konsolidierungsbeitrag auch ohne diese Maßnahme erreicht werde, weil die Liquiditätskreditverschuldung wenigstens im möglichen Umfang zu vermindern ist.

Beim Produkt 57312 *Stadthalle (BgA)* ist der Posten der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen um 45.300 € auf 208.400 € hoch gesetzt. Die Kostensteigerung ist umso bedenklicher, weil bei diesem Produkt gleich zwei Konsolidierungsanteile von zusammen 18.000 € zu erbringen sind, das Produktdefizit sich jedoch nicht verkleinert, sondern sich vergrößert.



Im Teilergebnishaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* sind Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen von 1.848.340 € veranschlagt, die in Höhe von 853.290 € bei den Kindertagesstätten und in Höhe von 440.000 € beim Produkt 31200 *Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts* anfallen.

Im Teilergebnishaushalt 05 *Bauwesen* sinkt der Aufwandsposten um 625.375 € auf 2.530.930 €.

Hauptsächlich reduziert sich der Ansatz beim Produkt 54100 *Gemeindestraßen* um 299.300 € auf 1.323.500 €, beim Produkt 54200 *Kreisstraßen* um 174.000 € auf 364.000 €, beim Produkt 54300 *Landesstraßen* um 110.000 € auf 218.000 € und beim Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung* um 108.175 € auf 288.050 €.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen machen mit 14.778.750 € ein Zehntel der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit aus. Die einwohnerbezogene Umrechnung dieser Aufwendungen beträgt nun 295 € pro Einwohner an Stelle von 315 € im Vorjahr.

Im doppischen Rechnungswesen sind die den Werteverzehr einer Periode dokumentierenden Abschreibungen von besonderer Bedeutung. Sie erhöhen sich im Vergleich zum Nachtragshaushalt um 489.695 € auf 9.473.050 €. Insbesondere entfallen 4.780.050 € auf Gemeindestraßen, 190.050 € auf Kreisstraßen, 577.200 € auf Landesstraßen, 1.315.850 € auf Schulen, 454.400 € auf das Stadtgrün, 211.650 € auf den Brandschutz sowie 210.500 € auf Spielplätze.

Den Abschreibungen von 9.473.050 € steht zwar auf der Ertragsseite die Auflösung von Sonderposten in Höhe von 2.997.150 € gegenüber, was allerdings immer noch in Höhe von 6.475.900 € zum Jahresfehlbetrag führt, wobei sich der negative Saldo gegenüber dem Vorjahr um 700.745 € verschlechtert hat. Da es sich in der Regel um nichtrentierliche Abschreibungen handelt, kann der Ressourcenverbrauch nicht etwa durch höhere Entgelte erwirtschaftet werden. Die Abschreibungen wirken sich in der Bilanz als Wertminderung der Aktiva aus, die bei den Passiva das Eigenkapital schrumpfen lassen.



Die Zuwendungen, Umlagen und sonstigen Transferaufwendungen steigen gegenüber dem Nachtragshaushalt 2014 um 603.015 € auf 23.098.980 €.

Der Aufwandsposten beinhaltet insbesondere die um 458.000 € gesunkene Gewerbesteuerumlage von 5.710.000 €, die um 140.000 € verminderte Finanzausgleichsumlage von 1.350.000 €, die unveränderte Bezirksverbandsumlage von 690.000 € sowie die um 75.000 € erhöhte Umlage „Fonds Deutsche Einheit“ von 360.000 €.

Beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* sind wie im Vorjahr Zuwendungen von 50.000 € veranschlagt. Die Rechnungsergebnisse 2011, 2012 und 2013 belaufen sich auf 53.570 €, 48.390 € und 53.090 €.

Laut KEF-Anlage 2015 ist im Haushaltsansatz als Konsolidierungsanteil für den Kommunalen Entschuldungsfonds die Reduzierung des Mietzuschusses an den Kunstverein Speyer e.V. in Höhe von 2.300 € berücksichtigt, wobei diese Maßnahme gemäß Konsolidierungsvertrag einen Anteil in Höhe von 5.900 € bringen sollte, der jedoch auf Grund des Rechnungsergebnisses 2012 um 3.600 € nach unten korrigiert wurde. Nicht mehr in der Anlage aufgeführt, ist in diesem Jahr ein Konsolidierungsanteil von 1.000 € wegen einer Reduzierung der Zuwendungen an Private für Kunstausstellungen, weil bereits im Jahr 2011 keine Zuwendungen mehr an Private für Kunstausstellungen gezahlt wurden. Das Nichteinhalten der vereinbarten Konsolidierungsanteile sowie die Steigerung der Ist-Ausgaben sind hinsichtlich der Verpflichtungen aus dem Konsolidierungsvertrag als kritisch zu erachten.

Beim Produkt 26200 *Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten u. dgl.* sind Zuweisungen von 34.000 € veranschlagt, die laut KEF-Anlage einen Konsolidierungsanteil von 5.200 € beinhalten sollen, wobei der vertraglich vereinbarte Anteil 3.000 € beträgt. Da das Rechnungsergebnis 2011 von 32.400 € sogar 1.600 € unter dem diesjährigen Ansatz liegt, ist der Konsolidierungserfolg im Nachweisverfahren nachvollziehbar darzustellen.

Beim Produkt 28100 *Heimspflege, Förderung von Kulturzentren, Kulturförderung* sind Transferaufwendungen von 169.000 € eingeplant.



Die KEF-Anlage weist Reduzierungen der Zuwendungen von 13.000 € aus, die sich aus den im Konsolidierungsvertrag aufgeführten Sparmaßnahmen bei Projekten der Heimatpflege (1.000 €), der „Halle 101“ (4.800 €), beim Kinder- und Jugendtheater (4.200 €) und bei kulturtreibenden Vereinen (3.000 €) zusammensetzen.

Der Haushaltsansatz 2015 ist 11.227 € niedriger als das Rechnungsergebnis 2011 von 180.227 €. Im Rechnungsergebnis 2012 konnten die Aufwendungen zwar auf 163.240 € gesenkt werden, das Rechnungsergebnis 2013 beträgt jedoch 184.270 € und liegt damit 4.043 € über dem des Jahres 2011. Folglich ist an Hand der hier vorliegenden Unterlagen der KEF-Nachweis 2013, wonach die Konsolidierungsanteile sogar noch um 2.542 € übertroffen wurden, nicht nachvollziehbar. Auch wenn die vier Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt wurden, so stellen andere gestiegene Transferaufwendungen den Konsolidierungserfolg in Frage.

Beim Produkt 33100 *Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege* sind Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen in Höhe von 29.500 € veranschlagt. Weder der KEF-Antrag 2015 noch die Produkt-Erläuterung führen die mit dem Konsolidierungsvertrag vereinbarte Zuwendungskürzung von 3.100 € auf. Die Rechnungsergebnisse 2011, 2012 und 2013 belaufen sich auf 34.543 €, 24.450 € und 27.910 €. Im KEF-Nachweis 2012 wird als tatsächlicher Konsolidierungsanteil eine Einsparung von 25.600 € ausgewiesen, die in gleicher Höhe in die Berechnung des städtischen Konsolidierungsbeitrages fließt. Laut KEF-Nachweis 2013 wurde der Konsolidierungsanteil nicht erbracht, weil die Finanzrechnung 2013 ein Rechnungsergebnis von 49.460 € ausweist, da die Summe von 22.750 € aus dem Zuschussjahr 2012 erst im Jahr 2013 gebucht wurde. Der Umstand, dass die Zahlbarmachung nicht mehr im Jahr 2012 erfolgte, sondern zu Beginn des Jahres 2013 nachgeholt wurde, stellt keine tatsächliche Einsparung dar, sodass der tatsächliche Konsolidierungsanteil 2012 zu überprüfen ist. Dessen ungeachtet, ist die mit 25.600 € angegebene Einsparung 2012 bei einer Minderung der Ist-Aufwendungen von lediglich 10.093 € gegenüber dem Rechnungsjahr 2011 nicht nachvollziehbar. Festzustellen bleibt, dass der vertraglich fixierte Konsolidierungsanteil ab diesem Haushaltsjahr nicht mehr eingeplant ist und somit eine weitere Sparmaßnahme nicht durchgeführt wird.



Beim Produkt 36110 *Förderung von Kindern in der Tagespflege* ist der Haushaltsansatz um 8.650 € auf 93.270 € reduziert. Als Konsolidierungsmaßnahme ist die Sachkostenpauschale an den Kinderschutzbund um 3.500 € gekürzt. Die Rechnungsergebnisse 2012 und 2013 belaufen sich auf 46.096 € und 67.546 €. Die vermehrten Zuwendungen gehen mit einem wachsenden Produktdefizit einher.

Beim Produkt 36551 *Förderung von Kindertagesstätten freier Träger* steigen die Zuwendungen wegen höherer Personalkosten um 919.050 € auf 11.595.350 €, wobei sich die Landeszuweisungen um 730.000 € erhöhen. Als Konsolidierungsmaßnahme für den Kommunalen Entschuldungsfonds ist die Sachkostenpauschale an die freien Träger laut KEF-Anlage um 20.000 € gekürzt, der laut KEF-Nachweis 2013 in Höhe von 17.333 € erbracht wurde.

Beim Produkt 42100 *Allgemeine Sportförderung und Verwaltung der Angelegenheiten des Sports* sind unverändert Transferaufwendungen von 150.000 € veranschlagt. Im Haushaltsansatz ist laut KEF-Anlage eine Kürzung der freiwilligen Sportfördermittel um 13.600 € enthalten, wobei der vereinbarte Konsolidierungsanteil 15.000 € beträgt. Das Rechnungsergebnis 2013 ist mit 130.354 € um 23.854 € niedriger als das Rechnungsergebnis 2011 von 154.208 €.

Beim Produkt 57312 *Stadthalle* ist der Haushaltsansatz als Konsolidierungsanteil von 4.000 € im Jahr 2011 weiterhin auf „0 €“ herab gesetzt, weil die Theatergastspiele in der Stadthalle aufgegeben wurden. Laut KEF-Nachweis 2013 wurde eine Einsparung von 3.200 € erzielt; das Rechnungsergebnis 2011 belief sich jedoch nur auf 2.400 €.

Die sonstigen laufenden Aufwendungen verringern sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2013 um 249.900 € auf 9.492.320 €.

Im Teilhaushalt 01 *Zentrale Dienste* ist der Ansatz beim Produkt 11100 *Zentrale Steuerung der Stadtverwaltung / Büro OB / Controlling* 130.400 € auf 163.710 € gekürzt, wobei sich das Rechnungsergebnis 2013 auf 132.668 € belief.

Im Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* sind 2.167.630 € veranschlagt. Davon entfallen 1.464.910 € auf den Schulbereich einschließlich 240.200 € wegen der Schulbuchausleihe, für die eine Landeszuweisung von 250.300 € eingeplant ist.



Beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* sind sonstige laufende Aufwendungen von 62.000 € veranschlagt. Laut KEF-Anlage 2015 ist im Haushaltsansatz ab dem Haushaltsjahr 2013 als Konsolidierungsanteil für den Kommunalen Entschuldungsfonds die Reduzierung der Sachversicherungen für Kunstwerke im städtischen Eigentum in Höhe von 5.000 € berücksichtigt. Das Rechnungsergebnis 2012 betrug 66.167 €.

Im Teilhaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* verringern sich die sonstigen laufenden Aufwendungen um 41.350 € auf 2.387.135 €. Sie sind insbesondere beim Produkt 54100 *Gemeindestraßen* (1.130.175 €) und beim Produkt 54610 *Kommunale Parkplätze* (427.000 €) eingeplant.

Große Posten im Ergebnishaushalt bilden die Erträge und Aufwendungen der sozialen Sicherung, die komplett im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* veranschlagt sind. Erträgen von 12.638.850 € stehen Aufwendungen von 44.831.340 € gegenüber, woraus sich im städtischen Haushalt ein Zuschussbedarf von 32.192.490 € ergibt.

Hinzu kommen weitere Erträge und Aufwendungen wie beispielsweise einerseits Kostenbeteiligungen sowie andererseits Personalaufwendungen, was beim Hauptproduktbereich 3 *Soziales und Jugend* zu einem negativen Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit von 44.887.250 € führt, das hauptursächlich für den Jahresfehlbetrag des Ergebnishaushaltes ist und sich im Vergleich zum Nachtragshaushaltsplan 2014 noch um 486.068 € verschlechtert.

Es gliedert sich hauptsächlich in negative Ergebnisse des Produktbereichs 31 *Soziale Hilfen* in Höhe von 19.530.005 €, das gegenüber dem letzten Jahr um 578.090 € steigt, und des Produktbereichs 36 *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* in Höhe von 24.036.510 €, das sich um 541.752 € verringert.

Die Aufwendungen für den Produktbereich 31 *Soziale Hilfen* belaufen sich auf 37.013.255 €, wovon 15.512.660 € als Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen, 9.736.920 € zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, 4.420.840 € als Hilfe zur Pflege sowie 3.633.500 € für Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geleistet werden.



Die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen macht 42% des Zuschussbedarfs des Produktbereichs aus, die Grundsicherung für Arbeitssuchende 26%.

Bei der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen ist gemäß KEF-Anlage 2015 im Haushaltsansatz die Kürzung der Zuwendung für den Fahrdienst als Konsolidierungsanteil zum Kommunalen Entschuldungsfonds um 30.000 € berücksichtigt. Laut KEF-Nachweis 2013 wurden Haushaltsmittel von 46.414 € gespart.

Die Aufwendungen für den Produktbereich 36 *Kinder-, Jugend- und Familienhilfe* sind mit 34.970.290 € veranschlagt. Die Tageseinrichtungen für Kinder beanspruchen 21.131.180 €, wovon zur Förderung von Einrichtungen der freien Träger 12.094.660 € geplant sind. Die Leistungen im Bereich der Tageseinrichtungen, deren negative Salden um 407.998 € auf 12.263.820 steigen, umfassen 60% des Produktbereichs und machen rund die Hälfte des Defizits aus. Die Hilfe zur Erziehung verursacht mit einem Zuschussbedarf von 6.087.890 € ein Viertel des Defizits des Produktbereichs.

In Anbetracht des immer noch sehr hohen Jahresfehlbetrages von 14.700.725 € müssen strikteste Sparmaßnahmen vorgenommen werden. In der Phase der Haushaltsausführung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre gemäß § 101 GemO zwecks Kürzung der Haushaltsmittel und somit zur Verringerung der Aufwendungen sehr geeignet, wobei ich dringend auf die Verwaltungsvorschrift hinweise, wonach der Oberbürgermeister von der Ermächtigung Gebrauch zu machen hat, sobald und solange andere Möglichkeiten zum Erreichen des Haushaltsausgleichs bzw. zur größtmöglichen Reduzierung des Jahresfehlbetrages nicht bestehen.

Zur Haushaltssicherung dienen insbesondere die freiwilligen Aufgaben wegen ihrer Beeinflussbarkeit als Stellschraube für das Jahresergebnis. Sämtliche Aufwendungen, die nicht zwingend erforderlich sind, müssen im Hinblick auf ihre Haushaltsverträglichkeit auf den Prüfstand, wobei aufsichtsbehördlich nicht verkannt wird, dass nicht allein die rein rechnerische Relation zwischen Aufwand und Ertrag für einen Beschluss des Stadtrates maßgeblich ist, sondern auch das gewissenhafte Abwägen von Haushaltsbelastung und Nutzen für die Speyerer Bürger/-innen zur Entscheidungsfindung gehört.



Ein besonderes Augenmerk ist daher auf den Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* mit einem Defizit von 12.126.150 € zu richten.

Der Kulturetat weist hohe negative Ergebnisse beim Produkt 26300 *Musikschule* (162.150 €), beim Produkt 27100 *Volkshochschule* (420.630 €) sowie beim Produkt 27200 *Stadtbibliothek* (590.925 €) aus, die sich nach der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen noch verschlechtern.

Laut eigener Homepage gehört die Volkshochschule zu den sieben größeren in Rheinland-Pfalz, wobei ihr Angebot über 500 langfristige Kurse, 80 Vorträge sowie 25 Studienreisen im Jahr umfasst. Damit einhergehend zeigt sich allerdings im Quervergleich mit elf umliegenden kreisfreien Städten und Landkreisen, dass die Volkshochschule der Stadt Speyer das vierthöchste Haushaltsdefizit verursacht. Bei ca. 10.000 Teilnehmer/innen und einem Zuschussbedarf von 593.609 € einschließlich der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen verursacht jede/r Volkshochschüler/in im Durchschnitt ein Defizit von ca. 59 €.

Laut eigener Homepage bietet die Musikschule der Stadt Speyer besten und preiswerten Musikunterricht mit einer umfassenden musikalischen Ausbildung, die vom Anfänger bis hin zur professionellen Karriere reicht. Gemäß Mail der Abteilung Finanzen vom 06.03.2015 wird in diesem Jahr mit 969 Belegungen gerechnet, sodass jede Jahresbelegung bei einem Zuschussbedarf von 235.229 € einschließlich der Verrechnung interner Leistungsbeziehungen im Durchschnitt ein Defizit von ca. 243 € verursacht. Bei der Musikschule gebe ich zu Bedenken, dass die besondere Förderung mittels Einzelunterricht bei defizitärer Haushaltslage nicht auf Kosten der Gesamtbevölkerung gehen sollte.

Die beiden Produkte haben eine hohe Personalintensität, die sich in Personalkosten und in Dozenten honoraren niederschlägt, sodass die Aufwands- und die Ertragshöhe mit dem Ziel der Kostendeckung unbedingt anzugleichen ist. Im Hinblick auf die jährlichen Defizite dieser freiwilligen Leistungen weise ich daher darauf hin, sowohl die Angebotsbreite als auch die Angebotstiefe dringend zu überprüfen. Jedes Angebot sollte einer strengen Kosten-Nutzen-Analyse unterzogen werden, zu der auch das Kriterium der Mindestteilnehmerzahl gehört.



Darüber hinaus sind zur Kulturförderung hohe Defizite beim Produkt 25100 *Förderung Historisches Museum der Pfalz* (352.000 €) und beim Produkt 25210 *Nichtwissenschaftliche Einrichtungen* (245.140 €) geplant.

Hinzu kommen Defizite beim Produkt 26200 *Förderung von Musikfestivals, Musikpreisen, Rockkonzerten u. dgl.* (98.130 €), beim Produkt 28100 *Heimatspflege, Förderung von Kulturzentren, Kulturförderung* (524.480 €) sowie beim Produkt 57312 *Stadthalle (BgA)* (229.390 €).

Zum Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gehören die Erhebung kostendeckender Entgelte und der Verzicht auf Aufwendungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird. Im Rahmen der Haushaltssicherung dienen die ausgewählten Kulturprodukte als Beispiele für freiwillige Leistungen, deren Zuschussbedarf in Anbetracht der drohenden Überschuldung unbedingt verringert werden sollte. Folglich müssen den zwecks Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen unbedingt weitere Maßnahmen folgen.

Die mit den Haushaltsunterlagen vorgelegte Übersicht der im Ergebnishaushalt 2015 der Stadt Speyer veranschlagten freiwilligen Leistungen wurde auf Grund des Aufklärungsersuchens vom 04.02.2015 überarbeitet.

Die mit Mail vom 09.03.2015 übermittelte Übersicht der freiwilligen Leistungen weist Aufwendungen von 12.533.178 € aus, die sich gegenüber der Haushaltsplanung 2014 zwar um 320.339 € vermindern, sich jedoch gegenüber dem vorläufigen Rechnungsergebnis 2013 um 1.259.453 € erhöhen.

Der Zuschussbedarf 2015 wird in Höhe von 8.926.318 € angegeben, der im Vergleich zur Haushaltsplanung 2014 um 218.937 € niedriger ist, jedoch im Vergleich zum vorläufigen Rechnungsergebnis 2013 um 1.389.103 € steigt.

Gemäß den Anmerkungen sind die Rechnungsergebnisse 2013 vorläufig, weil die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und die Abschreibungen noch fehlen. Da sie jedoch zum großen Teil bei den nicht freiwilligen Aufgaben wie Straßen und Schulen veranschlagt sind, haben sie auf die meisten Rechnungsergebnisse der freiwilligen Leistungen keinen wesentlichen Einfluss.



Laut der Übersicht waren vom Zuschussbedarf 2015 in Höhe von 8.926.318 € bereits vor der Verabschiedung des diesjährigen Haushalts 7.872.200 €, was einen Anteil von 88,19% ausmacht, gebunden und lediglich 1.054.118 € nicht gebunden.

Im Planjahr 2016 vermindert sich der gebundene Zuschussbedarf nur um 2.796.800 € auf 5.075.400 €, sodass sich der nicht gebundene Zuschussbedarf auf 3.850.918 € erhöht.

Die freiwilligen Aufwendungen haben einen Anteil von 8,35% an den Gesamtaufwendungen. Das für freiwillige Leistungen geplante Defizit erhöht die Pro-Kopf-Verschuldung in diesem Jahr um 178 €.

Auch wenn sich der Zuschussbedarf gegenüber dem Vorjahr insgesamt verringert, so erhöht er sich doch bei einigen Leistungen wie z.B. beim Stadtgrün, bei der Walderholungsstätte, bei den Spielplätzen und Landwirtschaftswegen, was zu Haushaltsverschlechterungen führt, die kommunalaufsichtsbehördlich gerade auch wegen der Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds kritisch zu betrachten sind.

Im Hinblick auf die niedrigeren Rechnungsergebnisse 2013 sollten im Haushaltsjahr 2015 und wegen der noch ungebundenen Mittel erst recht zum Haushaltsjahr 2016 Einsparungen möglich sein, die in Anbetracht des hohen Jahresfehlbetrages unausweichlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Haushaltsmittel, die bereits vor Beginn eines Haushaltsjahres rechtlich gebunden werden, künftig unbedingt zu reduzieren. Dazu gehört insbesondere eine Überprüfung der in den Grundlagen der Mittelbindungen vereinbarten Vertragsdauer, sodass bereits im Haushaltsjahr 2016, aber spätestens in den darauffolgenden Jahren weitere notwendige Einsparungen vorgenommen werden können.

Außer den freiwilligen Aufgaben sind auch die Pflichtaufgaben und die Auftragsangelegenheiten einer ständigen Kontrolle zu unterziehen. Dazu gehören Optimierungsmaßnahmen, die den Aufwand auf das gesetzliche Mindestmaß reduzieren und die die Ausschöpfung der Ertragsmöglichkeiten gewährleisten.



Finanzergebnis

Neben dem laufenden Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit ist im Ergebnishaushalt das Finanzergebnis zu beachten, welches sich aus dem Saldo der Zins- und sonstigen Finanzerträge sowie der Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen zusammensetzt.

Zins- und sonstigen Finanzerträgen von 2.941.320 € stehen hohe Zins- und sonstige Finanzaufwendungen von 5.581.650 € gegenüber, woraus ein negatives Finanzergebnis von 2.640.330 € resultiert.

Die Zins- und sonstigen Finanzerträge vermehren sich gegenüber dem Vorjahr um 567.435 € auf 2.941.320 €.

Außer der Vollverzinsung der Gewerbesteuer in Höhe von 500.500 € gehören zu den Zins- und Finanzerträgen vor allem Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen in Höhe von insgesamt 2.278.100 €, die im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 um 600.000 € steigen.

Zur Erzielung des Konsolidierungsbeitrages zum Kommunalen Entschuldungsfonds ist die jährliche Gewinnausschüttung der Stadtwerke GmbH (SWS) im Jahr 2012 um 500.000 € auf 1,5 Mio. Euro erhöht worden. Für die zusätzliche Gewinnausschüttung fallen Kapitalertragssteuer und ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 79.125 € an. Folglich trägt die Konsolidierungsmaßnahme in saldierter Höhe von 420.875 € zur Haushaltsverbesserung bei und ist in dieser Höhe als Konsolidierungsanteil in der KEF-Anlage 2015 aufgeführt. Laut KEF-Nachweis 2013 belief sich die Gewinnausschüttung im Rechnungsjahr 2013 auf 2 Mio. Euro, woraus sich ein Konsolidierungsanteil von 841.750 € ergibt.

Weiterhin sind eine Gewinnausschüttung der Gemeinnützigen Wohnungsbau- und Siedlungs GmbH in Höhe von 137.500 € sowie erstmalig eine Gewinnausschüttung der Sparkasse Vorderpfalz in Höhe von 600.000 €, die auch für die Folgejahre eingeplant ist, veranschlagt.

Die Zins- und sonstigen Finanzaufwendungen steigen im Vergleich zum Vorjahr um 79.850 € auf 5.581.650 €. Der Zinsaufwand für Liquiditätskredite ist fast unverändert mit 3.235.000 € veranschlagt.



Der Zinsaufwand für Investitionskredite erhöht sich um 74.850 € auf 2.096.650 €. Der Aufwand für die Gewerbesteuervollverzinsung ist wieder mit 250.000 € veranschlagt.

Bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die laut Planung im Laufe dieses Haushaltsjahres auf 195 Mio. Euro ansteigen werden, darf die Zinslast sowie deren Entwicklung auch im Hinblick auf künftige Jahre nie aus dem Auge gelassen werden.

Ein Anstieg des derzeit historisch niedrigen Zinsniveaus kann angesichts der hohen Gesamtverschuldung zu erheblichen zusätzlichen Haushaltsbelastungen führen.

In Anbetracht der immensen Liquiditätskreditverschuldung, die bis zum Jahresende um 11 Mio. Euro auf 142 Mio. Euro steigen wird, ist die mittel- und langfristige Zinsentwicklung mit ungünstigeren Zinskonditionen und steigenden Zinslasten höchst problematisch. Auch wenn die Soll-Zinsen niedrig bleiben würden, so werden sie die ständig anwachsende Liquiditätskreditverschuldung weiter in die Höhe treiben und bei diesem Schuldenberg umso mehr bei selbst minimaler Zinsverschlechterung.

Infolgedessen müssen die Jahresfehlbeträge unbedingt auf jede erdenkliche Art, was harte Sparmaßnahmen einschließt, konsequent zurückgefahren werden.

Gemäß § 2 des zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und der Stadt Speyer vereinbarten Konsolidierungsvertrages ist die Stadt Speyer verpflichtet, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens um 4.278.252 € zu vermindern (Konsolidierungsergebnis).

Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz Entschuldungshilfe und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, muss die Begründung neuer Verpflichtungen aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

Um wirksam die Liquiditätskreditneuverschuldung auf das unabweisbare Mindestmaß zu senken, müssen die Konsolidierungsanteile - auch im Hinblick auf die Anerkennung im späteren Nachweisverfahren - nicht nur die Jahresfehlbeträge verringern, sondern auch die negativen Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen, was zunächst für die Haushaltsplanung, aber am Ende des Haushaltsjahres auch für die erzielten Rechnungsergebnisse gilt.



Finanzhaushalt

Gemäß § 1 Nr. 2 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer werden im Finanzhaushalt die ordentlichen Einzahlungen auf 132.460.555 € und die ordentlichen Auszahlungen auf 140.731.980 € festgesetzt, sodass sich ein *Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen* in Höhe von - 8.271.425 € ergibt, der im Wesentlichen den Liquiditätskreditbedarf bestimmt.

Außerordentliche Ein- und Auszahlungen sind nicht veranschlagt.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sind auf 2.491.830 € festgesetzt und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 6.537.510 €. Der *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit* beträgt somit - 4.045.680 €. Er ergibt den Investitionskreditbedarf, der in § 2 der Haushaltssatzung in gleicher Höhe festgesetzt ist.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 15.038.205 € stehen Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von 2.721.100 € gegenüber, woraus sich ein *Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit* von 12.317.105 € errechnet, der dem Finanzmittelfehlbetrag entspricht.

Sowohl der *Gesamtbetrag der Einzahlungen* als auch der *Gesamtbetrag der Auszahlungen* belaufen sich auf 149.990.590 €.

Haushaltsausgleich

Der Finanzhaushalt weist nicht den gemäß § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO geforderten Ausgleich aus. Unter Nr. 2.2.2 des ministeriellen Leitfadens zum KEF-RP ist bestimmt, dass im Rahmen einer an Sinn und Zweck orientierten Auslegung der obengenannten Bestimmungen zum Haushaltsausgleich bei einer Teilnahme am KEF-RP diese Regelungen dahingehend zu verstehen sind, dass im Finanzhaushalt unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen muss, um sowohl die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten, als auch die mit der Teilnahme am KEF-RP verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten zu decken.



Die ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen schließen mit einem Saldo von - 8.271.425 € ab. Zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten sind Auszahlungen von 2.721.100 € veranschlagt.

Die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten beträgt laut Konsolidierungsvertrag 4.278.252 €. Unter Berücksichtigung vorzutragender Fehlbeträge von 60.643.592 € entsteht insgesamt eine Unterdeckung in Höhe von 75.914.369 €.

Finanzmittelfehlbetrag

Mit dem Haushaltsplan 2015 vermindert sich der Finanzmittelfehlbetrag gegenüber dem Nachtragshaushaltsplan 2014 um 3.377.807 € auf 12.317.105 €, dessen geplante Deckung im Folgenden beschrieben wird.

Der negative Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, der sich im Vergleich zum Vorjahr um 291.810 € auf 4.045.680 verringert, stellt bei einem negativen Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen und einem langjährigen hoch verschuldeten Haushalt grundsätzlich den Investitionskreditbedarf dar, der in dieser Höhe veranschlagt ist.

Die Tilgungen von Investitionskrediten steigen gegenüber dem Nachtragshaushalt 2014 um 213.700 € auf 2.721.100 €. Folglich beträgt die Investitionskreditneuverschuldung 1.324.580 €.

Der negative Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen von 8.271.425 € und die Investitionskredittilgung führen zu einem immer noch sehr hohen Liquiditätskreditbedarf von 10.992.525 €.

Die Netto-Neuverschuldung aus Investitionskrediten von 1.324.580 € sowie die Liquiditätskreditaufnahme von 10.992.525 € ergeben ein Finanzierungssaldo in Höhe von 12.317.105 €, womit der Finanzmittelfehlbetrag gedeckt wird.



Bei einem ausgeglichenen Ergebnishaushalt entstünde der Finanzmittelfehlbetrag aus der Investitionstätigkeit, die mit Investitionskrediten zu finanzieren ist. Als Deckungsmittel müssten Liquiditätskredite jedoch nicht aufgenommen werden. Zwar ist die diesjährige Liquiditätskreditaufnahme auf Grund eines niedrigeren negativen Saldos der ordentlichen Ein- und Auszahlungen geringer als in Vorjahren, jedoch hat die Finanzierungstätigkeit im Haushalt der Stadt Speyer immer noch zu einem Großteil den Zweck, die Verwaltungstätigkeit aufrecht zu halten und darüber hinaus noch den kompletten Schuldendienst zu leisten. Folglich muss auch unter dem Aspekt wachsender Tilgungsverpflichtungen der negative Saldo aus Verwaltungstätigkeit verkleinert und damit ein besseres Jahresergebnis erzielt werden. Insgesamt zeigt sich deutlich, wie dramatisch die Haushaltslage trotz Entschuldungshilfe des Landes und höherer Schlüsselzuweisungen weiterhin ist.

Investitionen

Der Finanzhaushalt gibt insbesondere Aufschluss über die Investitionstätigkeit. Im Vergleich zum Nachtragshaushalt 2014 verringert sich der negative Saldo aus Investitionstätigkeit um 291.810 € auf nun 4.045.680 €.

Gegenüber dem Vorjahr sind die Auszahlungen für Sachanlagen um 666.560 € auf 5.981.200 € gesenkt und die Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände um 197.500 € auf 556.310 € hoch gesetzt.

Auf der Einzahlungsseite stehen Investitionszuwendungen von 1.602.250 €, die sich gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 197.205 € erhöhen. In diesem Haushaltsjahr decken sie ein Viertel der Investitionskosten.

Die Beiträge und ähnlichen Entgelte vermehren sich um 31.600 € auf 833.000 €.

An Einzahlungen für Sachanlagen werden 25.980 € erwartet.



Die Finanzierungslücke von 4.045.680 € soll mittels gleich hoher Investitionskredite gedeckt werden. Die für dieses Jahr geplanten Investitionen, die zu fast zwei Dritteln fremdfinanziert sind, verursachen einen Schuldendienst, der den städtischen Haushalt über viele Jahre belasten wird.

Die Hälfte des Gesamtinvestitionsvolumens entfällt auf den Teilhaushalt 05 *Stadtentwicklung und Bauwesen* mit Auszahlungen von 3.321.700 € bei Einzahlungen von 1.332.950 €.

Beim Produkt 51120 *Stadtentwicklung* sind für den „Masterplan Rheinpromenade“ Kosten von 135.000 € sowie eine Landeszuweisung von 108.000 € veranschlagt.

Für dieses Haushaltsjahr sind beim Produkt 51130 *Städtebauförderung* für die Maßnahme „Soziale Stadt Speyer-West“ Auszahlungen von 500.000 € bei Landeszuweisungen von 412.500 € sowie für die Stadtumbaumaßnahme „Entwicklungsband Kernstadt-Nord“ Auszahlungen von 200.000 € bei Landeszuweisungen von 150.000 € eingeplant.

Ins Produkt 54100 *Gemeindestraßen* werden 1.592.000 € investiert, wofür Einzahlungen aus Beiträgen von 383.000 € und Zuweisungen von 179.750 € veranschlagt sind. Größere Maßnahmen sind insbesondere die Erschließung des Gewerbegebietes Tullastraße / Am Rübsamenwühl (300.000 €) sowie der Vollausbau der Armbruststraße (100.000 €), der Johannesstraße (370.000 €) und der Großen Himmelsgasse (560.000 €).

Beim Produkt 54200 *Kreisstraßen* sind Auszahlungen von 500.000 € für die Herstellung der Heinkelstraße / Am Neuen Rheinhafen (K6) vorgesehen.

Für das Produkt 55210 *Gewässerunterhaltung* sind Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände von 151.000 €, darunter Zuwendungen an das Land (SGD Süd) für Hochwasserschutzmaßnahmen von 136.000 €, sowie 60.000 € wegen Planungskosten der Hochwasserschutzmaßnahme „Am Neuen Rheinhafen“ geplant.

Beim Produkt 36603 *Spielplätze* sind Auszahlungen von 60.000 € für ein Skaterelement, ein Baumhaus und für die Beseitigung von Vandalismusschäden ausgewiesen.

Der Teilhaushalt 03 *Kultur, Bildung, Senioren und Sport* mit Auszahlungen von 1.507.400 € ist geprägt von Schulbaumaßnahmen zu 1.444.900 € bei Landeszuweisungen von 600.000 €.



In den Umbau von Fachräumen der Integrierten Gesamtschule Georg-Friedrich-Kolb werden 1 Mio. Euro investiert. Zum Neubau der Woogbachschule sind in diesem Jahr 600.000 € eingeplant.

Weiterhin wird mit einer Investitionskostenumlage von 95.000 € an den „Zweckverband Schule für Körperbehinderte“ für Brandschutzmaßnahmen an der Mosaikschule gerechnet.

Im Teilhaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt, Bürgerdienste* sind Auszahlungen von 1.053.500 € bei Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten von 450.000 € und Zuweisungen von 72.000 € veranschlagt.

Beim Produkt 12600 *Brandschutz* sind 240.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Wechselladerfahrzeuges, 65.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges, 140.000 € zur Errichtung der Integrierten Leitstelle in Ludwigshafen sowie 100.000 € für den Neubau der Feuerwache eingeplant. Außerdem ist eine Verpflichtungsermächtigung von 130.000 € für die Beschaffung eines Abrollbehälters bei Großbränden ausgewiesen.

Beim Produkt 12800 *Katastrophenschutz, Zivilschutz* sind 140.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Führungskraftwagens und 120.000 € für die Ersatzbeschaffung eines Gerätewagens veranschlagt.

Beim Produkt 55410 *Natur- und Artenschutz* sind für Maßnahmen am Speyerlachsee 55.000 € kalkuliert.

Im Teilhaushalt 04 *Jugend, Familie und Soziales* sind Auszahlungen von 429.660 € geplant und davon 95.000 € für die Neugestaltung und die Einzäunung des Außengeländes des Kinderhortes „Schatzinsel“. Zur Förderung von Kindertagesstätten freier Träger sind 175.000 € für den Kompensationsbau und die Außenanlagen der protestantischen Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ vorgesehen.

Im Teilhaushalt 01 *Zentrale Dienste* sind beim Produkt 11440 *Technikunterstützte Informationsverarbeitung (EDV)* Auszahlungen zur Erweiterung des Speicherplatzes im Datacore von 50.000 € veranschlagt.

Beim Produkt 54500 *Kommunale Straßenreinigung, Kommunaler Winterdienst (BgA)* sind 65.000 € für die Ersatzbeschaffung von Streugeräten vorgesehen.



Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen wird in § 3 der Haushaltssatzung 2015 auf 130.000 € festgesetzt.

Laut der Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen in Kombination mit der Investitionsübersicht werden die Auszahlungen im Planjahr 2016 fällig, zu deren Finanzierung voraussichtlich Investitionskredite in gleicher Höhe aufgenommen werden müssen.

Es handelt sich um eine im Teilhaushalt 02 *Sicherheit, Ordnung, Umwelt und Bürgerdienste* beim Produkt 12600 *Brandschutz* wegen der Beschaffung eines Abrollbehälters bei Großbränden veranschlagte Verpflichtungsermächtigung, für die im Planjahr 2016 Auszahlungen von 130.000 € eingeplant sind.

Genehmigung der Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen

Auf Grund der Investitionstätigkeit sind in § 2 der Haushaltssatzung Investitionskredite in Höhe von 4.045.680 € festgesetzt.

Weiterhin sind in § 3 der Haushaltssatzung Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 130.000 € festgesetzt, für die im Haushaltsjahr 2016 voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 130.000 € aufgenommen werden müssen.

Die Haushaltssatzung bedarf gemäß § 95 Abs. 4 GemO der Genehmigung für den Gesamtbetrag der Investitionskredite und für die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen.

Laut § 103 Abs. 2 GemO und der VV Nr. 2 zu § 102 GemO sind die vorgesehenen Kreditaufnahmen unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass die vorgesehenen Kreditaufnahmen und die daraus erwachsenden Schuldendienstverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer in Einklang stehen.



Als ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit kann die sog. „Freie Finanzspitze“ (Muster 14 zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO) herangezogen werden.

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
„Freie Finanzspitze“	- 10.992.525 €	- 10.715.835 €	- 9.272.645 €	- 8.098.197 €

Da die jährliche Zuweisung aus dem KEF-RP zu einer Verbesserung der Salden der ordentlichen Ein- und Auszahlungen führt, ohne dass dies Ausdruck einer gestiegenen dauernden Leistungsfähigkeit wäre, muss die mit der Entschuldungshilfe verbundene Mindesttilgung von Liquiditätskrediten bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer berücksichtigt werden. Somit verschlechtert sich die negative „Freie Finanzspitze“ der Jahre 2015 bis 2018 jeweils um die Mindesttilgung in Höhe von 4.278.252 €.

Haushaltsjahr	2015	2016	2017	2018
„Freie Finanzspitze“ – KEF-Mindesttilgung	- 15.270.777 €	- 14.994.087 €	- 13.550.897 €	- 12.376.449 €

Die Stadt Speyer ist somit mittelfristig als finanziell erheblich leistungsunfähig einzustufen. Daher wird die Genehmigung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Investitionskredite beschränkt auf Vorhaben, die nachweislich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Speyer nicht beeinträchtigen und auf Vorhaben, für die ein Ausnahmestatbestand der Nr. 4.1.3.1 oder der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO zutrifft.

Gemäß Nr. 4.1.3.1 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme nur zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können, oder für ein Vorhaben, das unabweisbar ist, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führt.

Nach der Nr. 4.1.3.4 der VV zu § 103 GemO ist eine Maßnahme zulässig, wenn die Kreditaufnahme notwendig zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition ist, die in einem Verständigungsverfahren der zuständigen Ministerien nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.



In Anbetracht der höchst defizitären Haushaltslage weise ich darauf hin, dass Investitionskreditaufnahmen wegen der zusätzlichen Haushaltsbelastung aus dem Schuldendienst grundsätzlich nicht vertretbar sind. Da die geplanten Investitionskreditaufnahmen nur unter den obengenannten Vorbehalten erfolgen dürfen, werden die in der Haushaltssatzung festgesetzten Investitionskredite genehmigt.

Mittelfristige Finanzplanung

Für die Stadt Speyer wird sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt mit abnehmenden Jahresfehlbeträgen bzw. Finanzmittelfehlbeträgen gerechnet.

Haushaltsjahr	2016	2017	2018
Ergebnishaushalt	- 15.005.085 €	- 13.433.595 €	- 11.216.997 €
Finanzhaushalt	- 12.730.195 €	- 11.747.605 €	- 8.720.197 €

Die Planung abnehmender Fehlbeträge basiert auf der Annahme jährlich um mindestens 2,3 Mio. Euro wachsender Steuereinnahmen. Da im gleichen Zeitraum die Verwaltungsausgaben und die Zinsen steigen, besteht das Risiko, dass bei stagnierenden oder gar rückläufigen Steuereinnahmen die Fehlbeträge nicht kleiner, sondern größer werden, was bei anziehenden Zinsen zu einer äußerst negativen Entwicklung führen würde.

Auf jeden Fall weist die mittelfristige Finanzplanung hinsichtlich des nach § 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO geforderten Haushaltsausgleichs im gesamten Planungszeitraum nicht den erforderlichen Ausgleich aus, vielmehr werden sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt weiterhin erhebliche Fehlbeträge prognostiziert, die mit Investitions- und Liquiditätskrediten finanziert werden.

Um einer weiteren Verschärfung der hoch defizitären Haushalts- und Finanzsituation entgegen zu wirken, muss die Konsolidierung des Haushalts bis hin zu einem ausgeglichenen Haushalt absolut vorrangiges Ziel sein. In Anbetracht der nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer äußerst strikten Haushaltsdisziplin unerlässlich, um mittelfristig die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.



Verbindlichkeiten

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Investitions- und Liquiditätskrediten beträgt nach der vorgelegten Übersicht zu Beginn des Haushaltsjahres 182.619.705 € (davon aus Investitionskrediten: 51.394.883 € / aus Liquiditätskrediten: 131.224.822 €) und wird bis zum Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich auf 194.936.810 € (davon aus Investitionskrediten: 52.719.463 € / aus Liquiditätskrediten: 142.217.347 €) steigen.

Mit dem Anstieg der Schulden um 12.317.105 € einhergehend, wächst die Pro-Kopf-Verschuldung aus Krediten in diesem Jahr von 3.844 € auf 3.893 €, wobei auf die Investitionskreditverschuldung 1.053 € und auf die Liquiditätskreditverschuldung 2.840 €, also weit mehr als das Doppelte, entfallen. Letztere lag zu Beginn der doppelten Haushaltsführung im Jahr 2009 bei 1.633 €, wodurch das Ausmaß der negativen Entwicklung noch deutlicher wird. Ohne harte Gegensteuerung wachsen die Schulden jeden Tag des Jahres 2015 um durchschnittlich 33.746 €.

Da der im Haushaltsjahr 2015 geplanten Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 4.045.680 € Auszahlungen zur Tilgung in Höhe von 2.721.100 € gegenüber stehen, ergibt sich ein Saldo in Höhe von 1.324.580 €.

Diese relativ geringe Netto-Neuverschuldung aus Investitionskrediten liegt jedoch nicht am Investitionsvolumen, sondern an hohen Tilgungsleistungen, die wie die Zinsverpflichtungen komplett über die Aufnahme von Liquiditätskrediten finanziert werden.

Besorgniserregend ist weiterhin die Entwicklung der Kredite zur Liquiditätssicherung. Trotz hoher Gewerbesteuererträge, der Entschuldungshilfe des Landes, der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen und des städtischen Konsolidierungsbeitrages steigt die Liquiditätskreditverschuldung planmäßig in diesem Jahr um 10.992.525 € auf 142.217.347 €, was die Zinsauszahlungen und in einem Teufelskreis wiederum die Liquiditätskredite hochtreiben wird.

Auf Grund der negativen Finanzierungssalden vieler Haushaltsjahre werden Liquiditätskredite als Defizitgleichungskredite benötigt, wobei ihre Höhe die finanziell prekäre Lage offenbart.



Die Kreditaufnahme für konsumtive Aufwendungen und die daraus resultierenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen schränken die finanzielle Leistungsfähigkeit auf Dauer derart ein, dass kaum mehr Raum für freiwillige Aufgaben bleibt. Da durch Liquiditätskredite keine Werte geschaffen werden, kommt es zu unzumutbaren und nicht tragbaren Belastungen für nachfolgende Generationen, die das Gemeinwesen bedrohen.

Die Entschuldungshilfe des Landes in Höhe von 3.565.210 € soll die bis Ende 2009 aufgelaufenen Liquiditätskredite deutlich reduzieren, wozu die Stadt Speyer einen Konsolidierungsbeitrag in Höhe von 1.782.605 € beizusteuern hat.

Trotz Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds mit den entsprechenden Veranschlagungen einschließlich Aufwandskürzungen wird der maßgebliche Liquiditätskreditbestand am 31.12.2009 in Höhe von 102.500.924 € nicht kontinuierlich abgebaut, vielmehr steigt er laut Haushaltsplanung bis zum 31.12.2015 auf 142 Mio. Euro.

Daher weise ich nochmals dringend auf den Konsolidierungsvertrag hin, wonach sich die Stadt Speyer verpflichtet hat, ihren Liquiditätskreditbestand jährlich mindestens um 4.278.252 € zu verringern bzw. die Neuverschuldung wenigstens im möglichen Umfang zu vermindern. Um den Aufbau neuer Liquiditätskreditverpflichtungen auf das absolut notwendige Mindestmaß zu reduzieren, sind über den Konsolidierungsbeitrag hinaus einschneidende, langfristig angelegte und nachhaltige Haushaltssicherungsmaßnahmen notwendig.

An Hand des Haushaltsplanes 2015 sind zusätzliche Maßnahmen nicht zu finden. Auch auf die Nachfrage per Schreiben vom 04.02.2015 wurden mit Antwort vom 04.03.2015 keine zusätzlichen Maßnahmen für dieses Haushaltsjahr benannt, sodass ernsthafte Haushaltssicherungsmaßnahmen nicht erkennbar sind.

Laut KEF-Anlage 2015 sollen die Konsolidierungsanteile einen Konsolidierungsbeitrag von 1.940.925 € bringen, was jedoch - wie oben zur Veranschlagung der einzelnen Konsolidierungsmaßnahmen ausgeführt - nicht bei allen Maßnahmen nachvollziehbar ist, sodass der über den absoluten Mindestkonsolidierungsbeitrag hinausgehende angegebene Betrag von 158.320 € kritisch zu betrachten ist.



Hinzu kommt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen die Ausgaben gemäß Konsolidierungsvertrag um insgesamt 151.300 € reduzieren sollen. Laut der KEF-Anlage 2015 werden die Aufwendungen in diesem Haushaltsjahr planmäßig aber nur um 108.600 € gesenkt. Außer den bereits in Vorjahren gestrichenen Maßnahmen sind in diesem Jahr auch nicht mehr die „Verkürzung der Öffnungszeiten und Reduzierung der Ausstellungen der städtischen Galerie“ mit einem vertragsmäßigen Konsolidierungsanteil von 15.000 € sowie die „Kürzung der Zuwendungen für Träger der Wohlfahrtspflege“ mit einem Konsolidierungsanteil von 3.100 € eingeplant, vielmehr sind die entsprechenden Aufwandsansätze sogar noch hochgesetzt.

Hierzu wurde mit Schreiben vom 04.03.2015 erklärt, dass die Konsolidierungsanteile gestrichen wurden, weil sie in den Jahren 2013 und 2014 nicht erreicht werden konnten, was jedoch durch die Erhöhung der Vergnügungssteuer kompensiert werde.

Auch wenn die Anhebung der Vergnügungssteuer höhere Einnahmen als kalkuliert bringt, heißt dies bei Weitem nicht, dass dafür andere Konsolidierungsanteile nicht mit strenger Haushaltsdisziplin zu realisieren seien, zumal die Stadt Speyer das Konsolidierungsergebnis nicht erzielt.

Darüber hinaus muss festgestellt werden, dass der Konsolidierungsbeitrag mit Einnahmesteigerungen von 1.832.325 €, aber mittlerweile nur noch mit Ausgabenminderungen von 108.600 € erwirtschaftet werden soll, sodass Sparmaßnahmen, die nachhaltig den städtischen Haushalt verbessern könnten, nur von untergeordneter Bedeutung sind.

Insgesamt kann nicht festgestellt werden, ob die Stadt Speyer bei der Aufstellung des Haushaltsplanes zumindest versucht hat, den zusätzlichen Liquiditätskreditbedarf auf das absolut notwendige Minimum zu begrenzen.

Daher muss ich nochmal betonen, dass die Landeszuweisung nur unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der eigenen Konsolidierungszusage, an der kommunalaufsichtsbehördlich keine Zweifel bestehen dürfen, gewährt wird.

Vor dem Hintergrund der von der Stadt Speyer eingegangenen vertraglichen Verpflichtung und in Anbetracht des Schuldenbergs ist zur Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung die Wahrung einer strikteren Haushaltsdisziplin unerlässlich, um die Voraussetzungen für einen Abbau der Verschuldung zu schaffen.



Dies erfordert neben der Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsquellen und dem Erschließen möglicher Einnahmequellen, die konsumtiven und investiven Aufwendungen bzw. Auszahlungen auf den unbedingt notwendigen Bedarf zu beschränken und sie sowohl bei der Haushaltsplanaufstellung als auch bei der Ausführung einer rigorosen Kontrolle zu unterwerfen.

Zur Haushaltsdisziplin gehört auch, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen, die sich beim Haushaltsvollzug ergeben, nur zur Deckung unabweisbarer Mehraufwendungen herangezogen werden dürfen, ansonsten jedoch ausnahmslos zur Reduzierung des Jahresfehlbetrages beitragen müssen.

Eigenkapital

Nach § 95 Abs. 3 GemO sind in der Haushaltssatzung 2015 die voraussichtliche Höhe des Eigenkapitals des Haushaltsjahres 2013, des Haushaltsjahres 2014 und des Haushaltsjahres 2015 jeweils zum Bilanzstichtag darzustellen.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung belief sich der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2013 auf 59.532.965 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt 40.986.198 € zum 31.12.2014 und 26.285.473 € zum 31.12.2015. Dabei besagt eine Fußnote, dass die endgültigen Rechnungsergebnisse der Jahre 2012 ff. zum Zeitpunkt der Drucklegung der Haushaltssatzung 2015 noch nicht vorlagen.

Nach § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen, damit der Stadtrat gemäß § 114 Abs. 1 GemO über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen kann. Die Jahresabschlüsse 2010 und 2011, über deren Feststellung der Stadtrat in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossen hat, wurden mit den Haushaltsunterlagen 2015 übersandt. Für das Rechnungsjahr 2013 wurden in einem gesonderten Ordner vorläufige Ergebnisse vorgelegt, bei denen in der Ergebnisrechnung zumindest noch die Abschreibungen und die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten fehlen.



Seit Jahren verstößt die Stadt Speyer gegen die gesetzliche Verpflichtung, den Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen, um das Ergebnis ihrer Haushaltswirtschaft zeitnah offen zu legen. Ein weiteres Hinauszögern der Jahresabschlüsse ist aufsichtsbehördlich nicht mehr zu dulden, zumal die Umstellung auf die doppische Haushaltsführung über sechs Jahre zurück liegt. Folglich sind dem Stadtrat der Stadt Speyer in diesem Jahr zumindest die Jahresabschlüsse 2012 bis 2013 zwecks Feststellung und Entlastung vorzulegen; das Jahresabschlussverfahren 2014 ist unverzüglich durchzuführen.

Ich bitte, die geprüften Rechnungsergebnisse 2012 bis 2013 so bald wie möglich nachzureichen und zukünftig den Jahresabschluss innerhalb der gesetzlichen Zeitschiene vorzunehmen, damit die Rechnungsergebnisse spätestens ab dem nächsten Haushaltsjahr im Haushaltsplan neben den jeweiligen Planzahlen ausgewiesen sind, um die Beträge vergleichen zu können und die Entwicklung transparenter zu machen.

Die Schlussbilanz 2011 wies eine Bilanzsumme von 415.845.193 € und ein Anlagevermögen von 399.996.206 € aus.

Unter der Annahme einer unveränderten Bilanzsumme - die Schlussbilanzen 2012 bis 2013 liegen noch nicht vor - hat sich die *Eigenkapitalquote*¹ seit dem Jahresende 2009 von 18,66% auf nur noch 6,32% verringert.

Im selben Zeitraum vermindert sich der *Anlagendeckungsgrad*² unter der Annahme eines seit der Schlussbilanz 2011 kaum veränderten Anlagevermögens von 19,23% auf 6,57%.

Bei einem Eigenkapital von 26.285.473 € am Jahresende 2015 und einem Jahresfehlbetrag 2015 von 14.700.725 € beläuft sich die *Eigenkapitalreichweite* auf den Faktor 1,79. Dies bedeutet, dass bei konstantem Jahresfehlbetrag das Eigenkapital bereits im Jahr 2017 aufgebraucht wird, wenn das Rechnungsergebnis 2014 nicht besser als der geplante Jahresfehlbetrag 2014 ist und der Jahresfehlbetrag 2015 im Haushaltsvollzug nicht gesenkt wird.

¹ Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am gesamten bilanzierten Kapital an.

² Der Anlagendeckungsgrad zeigt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens durch Eigenkapital finanziert ist.



Ohne drastische zusätzliche Haushaltssicherungsmaßnahmen wird die Stadt Speyer in kurzer Zeit bilanziell überschuldet sein, was einen erheblichen Verstoß gegen den überragenden Haushaltsgrundsatz des § 93 Abs. 6 GemO darstellt.

Wenn auch der Zeitpunkt der bilanziellen Überschuldung nach heutiger Sicht kaum abzuwenden erscheint, so muss er doch möglichst weit hinaus geschoben werden. Die Jahresfehlbeträge müssen vermindert werden, wozu sehr tiefgreifende Haushaltssicherungsmaßnahmen unausweichlich sind.

Zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit nach § 93 Abs. 3 GemO gehört die Ausschöpfung aller Einzahlungsmöglichkeiten und der rigorose Verzicht auf Auszahlungen, durch die die stetige Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben gefährdet wird. Es sind daher die verschiedenen Handlungsfelder noch stärker auf Ertragssteigerungen – wie insbesondere mittels Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern – und auf Einsparpotenziale hin zu untersuchen. Ein wichtiges Instrument zur Haushaltssicherung wäre die Verfügung einer Haushaltssperre. Für wirksame Einspareffekte müsste die Freigabe gesperrter Mittel auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden.

Die nachhaltige Verringerung der Jahresfehlbeträge und der Abbau der Gesamtverschuldung als oberstes Ziel kommunalen Handelns sind durch eine zielorientierte Zusammenarbeit aller durchaus realisierbar, wobei die Sparbemühungen mittels hoher Landeszuweisungen aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds und der zusätzlichen Schlüsselzuweisungen auf Grund der Reform des Finanzausgleichs erheblich unterstützt werden.

Stellenplan

Die Einführung der kommunalen Doppik hat zu einer Umstrukturierung des Stellenplans geführt, sodass die Stellen gemäß den Vorgaben des § 5 Absatz 1 GemHVO getrennt nach den einzelnen Teilhaushalten ausgewiesen sind.

Die für die kommunalen Gebietskörperschaften geltenden landesrechtlichen Obergrenzen sind in § 27 und § 28 des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) vom 18. Juni 2013 abschließend geregelt.



Gemäß § 28 Abs. 3 a.a.O. dürfen in Kommunen bis zu drei Stellen der Besoldungsgruppe A 15 sowie bis zu zwei Stellen der Besoldungsgruppe A 16 ausgewiesen werden.

Der Stellenplan weist lediglich jeweils eine Stelle der Besoldungsgruppe A 15 und der Besoldungsgruppe A 16 aus, womit die Obergrenze unterschritten wird.

Auch die in § 27 LBesG geregelten Obergrenzen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 9 (soweit nicht Einstiegsamt) sowie der Besoldungsgruppen A 11 bis A 13 (soweit nicht Einstiegsamt) einschließlich Amtszulagen werden eingehalten bzw. unterschritten.

Der Stellenplan 2015 weist für die Stadtverwaltung Speyer 757,83 Stellen sowie für den Eigenbetrieb EBS 1,5 Stellen und damit insgesamt 759,33 Stellen aus.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöht sich die Anzahl um 6,38 Stellen. Die Stellenmehrung ergibt sich aus 9,9 neuen und 3,52 weggefallenen Stellen. Zusätzliche Stellen sind vor allem in den Bereichen Sozialhilfe (2,82), Kindertagesstätten (1,63), Sozialer Dienst (1,25) und Tiefbau (1,0) ausgewiesen. Bei den neuen Stellen handelt es sich um Beschäftigten-Stellen der Entgeltgruppe S 3 bis zur Entgeltgruppe S 14 TVöD - Sozial- und Erziehungsdienst sowie der Entgeltgruppe 5 bis zur Entgeltgruppe 11 TVöD.

Ich gehe davon aus, dass die Zahl der zusätzlichen Stellen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit auf das unbedingt erforderliche Maß begrenzt wurde.

Hinsichtlich der Stellenwertigkeit weist die Übersicht der Veränderungen des Stellenplanes sieben Stellenhebungen und vier Stellensenkungen auf. Um zeitaufwändiges Suchen im umfangreichen Stellenplan zu vermeiden, bitte ich zukünftig um genauere Angaben zu den Veränderungen des Stellenplans.

Bei den Beamten-Stellen wird eine Stelle von der Besoldungsgruppe A 11 BBesO nach der Besoldungsgruppe A 12 BBesO angehoben, andererseits wird eine Stelle der Besoldungsgruppe A 13 BBesO nach der Besoldungsgruppe A 12 BBesO abgesenkt.

In der Organisationseinheit 020 *Strategische Steuerung und Controlling* ist beim Produkt 11100 *Zentrale Steuerung der Stadtverwaltung / Büro OB / Controlling* eine Stelle „Sachbearbeiter/in“ von der Besoldungsgruppe A 11 nach A 12 angehoben.



Die Bewertungsempfehlungen der KGSt-Gutachten sind auf Einwohnerzahlen abgestellt, wobei strukturelle Besonderheiten der Gemeinden zu berücksichtigen sind. Die Stadt Speyer hat 50.073 Einwohner nach der Fortschreibung vom 31.12.2013.

Das KGSt-Gutachten aus dem Jahr 2009 weist für die Stelle „Sachbearbeitung Finanzcontrolling“ bei einer Gemeinde der Größenklasse 4 (50.000 - 100.000 Einwohner) und sogar in der Größenklasse 3 (100.000 - 200.000 Einwohner) eine Bewertung nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesO aus. Daher bitte ich, mir die aktuelle Stellenbeschreibung vorzulegen sowie die Stellenwertigkeit durch Vorlage einer analytischen Stellenbewertung nachzuweisen und gegebenenfalls strukturelle Besonderheiten der Stadt Speyer, die Auswirkungen auf diese Stelle haben könnten, darzulegen.

In der Organisationseinheit 214 *Feuerwehr, Katastrophenschutz und Gesundheitswesen* ist beim Produkt 12600 *Brandschutz* die Stelle „Feuerwehrtechnische/r Bedienstete/r“ nach der Besoldungsgruppe A 12 BBesO ausgewiesen.

Diese Stelle war im Stellenplan 2014 von der Besoldungsgruppe A 10 nach A 12 angehoben worden. Hierzu wurden mit Haushaltsverfügung vom 11.07.2014 Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben, weil das KGSt-Gutachten für die Stelle „Sachbearbeitung Vorbeugender Brandschutz“ bei einer Gemeinde der Größenklasse 4 (50.000 - 100.000 Einwohner) eine Bewertung nach der Besoldungsgruppe A 11 BBesO und erst in der Größenklasse 3 (100.000 - 200.000 Einwohner) nach der Besoldungsgruppe A 12 ausweist. Daher wurde um eine Stellenbeschreibung und eine -bewertung sowie um eine Darlegung struktureller Besonderheiten der Stadt Speyer, die Auswirkungen auf diese Stelle haben könnten, gebeten. Die Unterlagen stehen noch aus.

Insoweit erhebe ich gegen die Ausweisung der beiden Stellen Bedenken wegen Rechtsverletzung und bitte, bis zu einer abschließenden Entscheidung von einer Beförderung abzusehen.

Gegen die übrigen Ausweisungen im Stellenplan 2015 werden keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.

Beim Vollzug des Stellenplans sind die beamtenrechtlichen Vorschriften und die tarifrechtlichen Bestimmungen zu beachten.



Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS)

Im Wirtschaftsjahr 2015 schließt der Erfolgsplan der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) bei Erträgen von 14.766.800 € und Aufwendungen von 15.261.390 € mit einem Jahresverlust von 494.590 € ab.

Für das Wirtschaftsjahr 2014 war wegen um 443.620 € geringeren Erträgen und um 393.330 € niedrigeren Aufwendungen ein höherer Jahresverlust von 544.880 € geplant. Der für das Wirtschaftsjahr 2013 geplante Jahresverlust von 2.290 € konnte im Ergebnis in einen Jahresgewinn von 695.804 € umgewandelt werden.

Während im letzten Jahr ein Betriebsergebnis von - 670.350 € geplant war, verringert es sich in diesem Jahr auf - 576.730 €, wobei der Anstieg des Materialaufwands um 480.580 € auf 7.648.970 €, der Löhne und Gehälter um 74.170 € auf 1.633.290 € sowie der Abschreibungen um 46.940 € auf 3.720.560 € durch eine Verminderung der Zinsaufwendungen um 210.850 € auf 1.093.900 € gemildert werden kann und um 496.370 € auf 14.682.820 € steigende Betriebserträge den Jahresverlust 2015 reduzieren, wobei wiederum die Finanzerträge um 52.750 € auf 83.980 € sinken.

Kaum verändert sind die sozialen Abgaben (309.690 €), die Aufwendungen für die Altersversorgung (180.550 €), die Steuern (6.850 €) sowie die anderen betrieblichen Aufwendungen (665.740 €) veranschlagt.

Für den Betriebsteil „Abfalleinrichtung“ wird mit einem Jahresverlust von 400.810 € gerechnet, der sich gegenüber der Wirtschaftsplanung 2014 um 245.510 € vermindert, weil einerseits die Umsatzerlöse und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten steigen und andererseits die Zinsaufwendungen sinken.

Im Jahr 2013 belief sich der Verlust auf 397.618 €.

Der Jahresverlust 2015 soll durch eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage des Betriebszweiges Abfalleinrichtung, die sich laut Schlussbilanz 2013 Ende des vorletzten Jahres auf 8.683.921 € belief, gedeckt werden.

Gemäß dem Finanzplan soll sich der Jahresverlust im Jahr 2016 auf 291.720 € verringern, allerdings sind für die Jahr 2017 und 2018 wieder Verluste von 434.220 € bzw. 572.310 € prognostiziert.



Im Betriebsteil „Abwassereinrichtung“ ist in diesem Jahr ein Verlust von 93.780 € kalkuliert, während im letzten Jahr noch mit einem Gewinn von 101.440 € gerechnet und im Jahr 2013 ein Gewinn von 1.093.421 € erzielt wurde.

Die Haushaltsverschlechterung resultiert vor allem aus gestiegenen Material- und Personalkosten sowie höheren Abschreibungen, was durch vermehrte Umsatzerlöse und reduzierte Zinsaufwendungen nicht kompensiert werden kann.

Der Jahresverlust 2015 soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

Laut Finanzplan sollen in den Planjahren 2016 und 2017 mittels Senkung der Materialkosten wieder Gewinne von 139.710 € bzw. 64.380 € erzielt werden.

Die Schlussbilanz 2013 weist eine allgemeine Rücklage von 15.197.563 € auf.

Jahresverlusten sowohl bei der Abfall- als auch bei der Abwassereinrichtung muss unbedingt mit Konsolidierungsmaßnahmen entgegen gesteuert werden. Ich weise darauf hin, dass die Entsorgungsbetriebe Speyer zumindest kostendeckend zu führen und daher zu optimieren sind, sodass in den nächsten Jahren keine Jahresverluste entstehen, die die Rücklagen aufzehren.

Vermögensplan

Das Volumen des in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Vermögensplans beträgt 8.944.890 €.

Investitionen sind in Höhe von 6.412.700 € vorgesehen. Davon entfallen auf den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ 6.181.000 € und auf den Betriebszweig „Abfalleinrichtung“ 231.700 €.

Hauptsächlich wird investiert in Abwassersammelanlagen (3.133.000 €), in Abwasserbehandlungsanlagen (2.974.000 €) sowie in die Erneuerung bzw. Erstbeschaffung von Müllbehältern (175.000 €).

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 2.520.000 € festgesetzt.



Bei der „Abwassereinrichtung“ sind für Abwasserbehandlungs- und für Abwassersammelanlagen Verpflichtungsermächtigungen von 2.220.000 € veranschlagt. Sie sind für ein Drehkolbengebläse (120.000 €), für ein Kanalspülfahrzeug (500.000 €), für Kanalbaumaßnahmen in Speyer West (1 Mio. Euro) sowie bei den Straßen „Am Renngraben“ und „Am Schöneck“ (600.000 €) eingeplant. Für die Vorhaben müssen im Haushaltsjahr 2016 Investitionskredite von 1.720.000 € aufgenommen werden, für die ich die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt habe.

Bei der „Abfalleinrichtung“ ist für die Beschaffung eines Müllsammelfahrzeugs eine Verpflichtungsermächtigung über 300.000 € veranschlagt, für die bei Kassenwirksamkeit keine Investitionskreditaufnahme erforderlich ist.

Investitionskredite

Der Gesamtbetrag der Investitionskredite wird gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Stadt Speyer für den Eigenbetrieb „Entsorgungsbetriebe Speyer“ auf 4.700.000 € festgesetzt.

Die Kreditaufnahmen sind komplett für den Betriebszweig „Abwassereinrichtung“ erforderlich. Bei einer planmäßigen Tilgung von 566.600 € ergibt sich eine Netto-Neuverschuldung von 4.133.400 €.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung habe ich erteilt.

Bilanz

Laut Schlussbilanz 2013 verfügte der Eigenbetrieb am 31.12.2013 über Eigenkapital von 42.194.076 €, das eine allgemeine Rücklage von 23.881.484 € und zweckgebundene Rücklagen von 6.879.659 € beinhaltet.

Stellenplan

Im Stellenplan 2015 verringert sich die Zahl der Stellen um 0,95 Stellenanteile auf 42,51 Stellen.

Insgesamt werden gegen den Wirtschaftsplan 2015 der Entsorgungsbetriebe Speyer (EBS) keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben.



Soweit vorstehend nichts Abweichendes bestimmt ist, teile ich Ihnen gemäß § 97 Abs. 1 GemO mit, dass gegen die Festsetzungen der Haushaltssatzung und die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Stadt Speyer für das Haushaltsjahr 2015 keine Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dolores Schneider-Pauly